



# Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

Begründet von

Prof. Dr. Dr. Carl Joseph Hering †

Dr. Hubert Lentz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Manfred Baldus  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht Köln a. D.

Prof. Dr. Stefan Muckel  
Universitätsprofessor  
an der Universität zu Köln

in Verbindung mit dem

Institut für Kirchenrecht  
und rheinische Kirchenrechtsgeschichte  
der Universität zu Köln



De Gruyter Recht · Berlin

# Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

37. Band

1. 1.–31. 12. 1999



De Gruyter Recht · Berlin

*Zitierweise*

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung KirchE empfohlen,  
z. B. KirchE 1,70 (= Band 1 Seite 70).

ISBN 3-89949-088-6

©

Copyright 2003 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

## Vorwort und Benutzungshinweise

Die Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ (KirchE) veröffentlicht Judikatur staatlicher Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu weiteren Problemkreisen, die durch die Relevanz religiöser Belange gekennzeichnet sind. Angesichts dieses breiten Themenkatalogs, der alle Zweige der Rechtsprechung berührt, kann eine Vollständigkeit der Übersicht nur angestrebt werden, wenn man eine gewisse zeitliche Distanz in Kauf nimmt. Die in Verbindung mit dem Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln geführte Datenbank (<http://www.staatskirchenrecht.de>) vermittelt den Zugang zu Gerichtsentscheidungen, die nach dem Publikationszeitraum von KirchE ergangen und anderenorts veröffentlicht worden sind. Diese und weitere Entscheidungen werden in späteren Bänden von KirchE abgedruckt. Über die aus den Bänden 1-25 ersichtliche Judikatur informiert ein im Jahr 1993 erschienener Registerband.

In Fußnote 1 finden sich ferner neben Quellenangaben Hinweise auf den Fortgang des Verfahrens (Rechtsmittel, Rechtskraft). Die Herausgeber halten es für angebracht, evtl. auch solche Entscheidungen aufzunehmen, die noch nicht rechtskräftig sind oder im weiteren Verlauf des Verfahrens keinen Bestand hatten; anderenfalls würde erfahrungsgemäß wertvolles religionsrechtliches Material für eine Auswertung in Wissenschaft und Praxis verloren gehen.

Soweit die als amtlich gekennzeichneten Leitsätze der Gerichte verwendet wurden, ist dies vermerkt. Im Übrigen wurden die Leitsätze möglichst auf den religionsrechtlich relevanten Inhalt der Entscheidung beschränkt. Dasselbe gilt für die von den Herausgebern gefasste Sachverhaltsschilderung, für die Prozessgeschichte und die Entscheidungsgründe. Der z.T. unterschiedliche Zitier- und Abkürzungsmodus ist nur angeglichen, wo Verwechslungen in Betracht kommen. Das Abkürzungsverzeichnis wurde im Wesentlichen auf Publikationsorgane und Zeitschriften beschränkt. Zur Auflösung von juristischen Abkürzungen wird im Übrigen auf Kirchner / Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin 2003, verwiesen. Insgesamt sind die Texte auf die sog. Neue Rechtschreibung umgestellt worden. Soweit in den Urteilen etc. auf andere Entscheidungen, die auch in KirchE abgedruckt sind, Bezug genommen wird, ist die KirchE-Fundstelle durch einen Quellenzusatz nachgewiesen. Im Übrigen sind die Leitsätze von KirchE in der o.a. Datenbank abrufbar.

Zugänge zur Judikatur kirchlicher Gerichte, die in dieser Sammlung schon aus Raumgründen nicht berücksichtigt werden kann, eröffnen die Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD (jeweils Beilage zu Heft 4 eines Jahrganges) und die kirchenrechtlichen Fachzeitschriften,

insbesondere das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ und die „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“; in letzterer bietet Markus Kapischke (Jg. 46 [2001], S. 63-85) einen Fundstellennachweis der Rechtsprechung der evangelischen Kirchengenichte in den Jahren 1991-2000. Die Spruchpraxis arbeitsrechtlicher Schiedsstellen im Bereich der Katholischen Kirche ist u.a. aus der Zeitschrift „Die Mitarbeitervertretung“ ersichtlich.

Da im Asylrecht und Feiertagsrecht religionsrechtliche Bezüge nur ausnahmsweise näher erörtert werden, haben sich die Herausgeber hier auf den Abdruck von exemplarischen Entscheidungen beschränkt. Weitere Judikatur, die im Veröffentlichungszeitraum auf religiöse Aspekte von Asyltatbeständen bzw. im Feiertagsrecht eingeht, ist ggf. jeweils in Fußnote 1 nachgewiesen.

Seit seiner Gründung (1963) erscheint das Werk in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln und wird dort auch redaktionell betreut. Unter denen, die die Arbeiten am vorliegenden Band der Entscheidungssammlung durch ihre Mitwirkung gefördert haben, seien namentlich genannt Dipl.-Bibliothekar Christian Meyer und stud. iur. Katrin den Brave, Nicoletta Günther, Charlotte Korth, Daniel Biesenbach, Ben Parake-nings und Thorsten Zimmermann. Frau Petra Schäfer (Berlin) ist für die druckfertige Erstellung des Manuskripts zu danken.

Den Benutzern der Sammlung, den Gerichten und kirchlichen Stellen, insbesondere dem Kirchenamt der EKD in Hannover und dem Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschland in Bonn, schulden die Herausgeber herzlichen Dank für Hinweise und die Zusendung bisher unveröffentlichter Entscheidungen; sie werden diese Mithilfe auch weiterhin zu schätzen wissen.

Köln, im Sommer 2003

*Stefan Muckel*

*Manfred Baldus*

## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Kirchensteuer, Verhältnis von Grundlagen- und Folgebescheid. FG München, Beschluss vom 14.1.1999 (13 V 5102/98).....	1
2	Betrieb einer Spielhalle am Totensonntag. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15.1.1999 (2 L 299/98).....	2
3	Löschung einer Grunddienstbarkeit für jüdischen Friedhof. BGH, Urteil vom 15.1.1999 (V ZR 163/96).....	3
4	Private Arbeitsvermittlung durch ein Mitglied von Scientology. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.1.1999 (7 AR 23/98).....	8
5	Leiterin einer kath. Jugendgruppe, Unfallversicherungsschutz. BSG, Urteil vom 2.2.1999 (B 2 U 7/98 R).....	22
6	Pflichtteilnahme am Unterricht „Werte und Normen“, Richtervorlage nach Art. 100 GG. BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.2.1999 (1 BvL 26/97).....	32
7	Verteilung einer gewerkschaftlichen Betriebszeitung in kirchl. Krankenhaus. LAG Köln, Urteil vom 19.2.1999 (11 Sa 962/98).....	37
8	Erschöpfung des Rechtsweges wegen vermögensrechtl. Ansprüche aus kirchl. Dienstverhältnis. BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.2.1999 (2 BvR 548/96).....	40
9	Keine mittelbare Gruppenverfolgung von Yeziden in Syrien. BVerwG, Beschluss vom 26.2.1999 (9 B 835/98).....	42
10	Informationsaustausch zwischen Kirchensteuerämtern und Finanzämtern. BFH, Beschluss vom 8.3.1999 (I B 63/98).....	47
11	Bedarfsfeststellungsrecht der Kirchen bei der Bauleitplanung. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.3.1999 (3 S 1524/96).....	50
12	glaubensverschiedene Ehe, Mitteilung von Kirchensteuerdaten. FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.3.1999 (2 K 2339/98).....	56
13	Erschöpfung des Rechtsweges in kirchl. Statussachen. BVerfG, Kammerbeschluss vom 15.3.1999 (2 BvR 230/94).....	59
14	Kirchensteuer, Halbteilungsgrundsatz bei konfessionsverschiedenen Ehegatten. BFH, Beschluss vom 19.3.1999 (I B 137/99).....	61

15	Mitgliedschaft in jüdischer Kultusgemeinde. BFH, Urteil vom 24.3.1999 (I R 124/97) . . . . .	63
16	Aussetzung des finanzgerichtl. Verfahrens wegen Kirchensteuer. BFH, Beschluss vom 24.3.1999 (I B 14/98) . . . . .	69
17	Zugehörigkeit von Pflegeeltern zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas. OLG Köln, Beschluss vom 25.3.1999 (21 WF 45/99) . . . .	71
18	Verbot einer Kabarettveranstaltung am Karfreitag. VG Gera, Beschluss vom 31.3.1999 (1 E 319/99 GE) . . . . .	73
19	Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. BVerfG, Beschluss vom 16.4.1999 (1 BvR 622/99) . . . . .	76
20	Wandkreuz in Schulräumen bay. Volksschulen, Widerspruchsregelung. BVerwG, Urteil vom 21.4.1999 (6 C 18/98) . . . . .	83
21	Parteifähigkeit einer islamischen Stiftung. OLG Köln, Urteil vom 30.4.1999 (6 U 62/98) . . . . .	98
22	Anwendung der Kleinbetriebsklausel nach § 23 Abs. 1 KSchG auf ev. Kirchengemeinde. LAG Niedersachsen, Urteil vom 6.5.1999 (14 Sa 1380/98) . . . . .	101
23	Baurechtliche Zulässigkeit eines Nuntiaturgebäudes im allgemeinen Wohngebiet gem. § 34 Abs. 2 BBauG, 4 BauNVO. VG Berlin, Beschluss vom 8.8.1999 (19 A 165.99) . . . . .	107
24	Aufenthaltserlaubnis für Ordensschwester in Gestellungsvertrag. VG Minden, Beschluss vom 10.5.1999 (2 L 490/99) . . . . .	113
25	Schieds- u. Verwaltungsgericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland, grundsätzlich keine Überprüfung der Entscheidungen im staatlichen Rechtsweg. OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 12.5.1999 (23 Sch 1/98) . . . . .	116
26	Ausschlussfrist in kirchl. Arbeitsvertragsordnung. LAG Berlin, Urteil vom 17.5.1999 (9 Sa 209/99) . . . . .	118
27	Kein Rechtswegausschluss durch arbeitsvertragliche Vereinbarung über kirchliche Schlichtungsstelle. BAG, Urteil vom 18.5.1999 (9 AZR 682/98) . . . . .	121
28	Mietrechtl. Duldung einer Parabolantenne zum Empfang von Rundfunksendungen aus Israel. LG Wuppertal, Urteil vom 25.5.1999 (16 S 32/99) . . . . .	125
29	Scheidung einer nach muslimischem Recht in Bangladesch aufgelösten Ehe. AG Hamburg, Beschluss vom 27.5.1999 (268 F 32/99) . . .	128

30	Israelitische Kultussteuer. FG München, Urteil vom 31.5.1999 (13 K 4908/98) . . . . .	129
31	Kritische Äußerungen eines Pfarrers über Religionsgemeinschaft. BayVGh, Beschluss vom 1.6.1999 (7 CE 99.11) . . . . .	131
32	Konfirmationskosten als Sonderbedarf. OLG Dresden, Beschluss vom 2.6.1999 (20 WF269199) . . . . .	136
33	Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb eines Scientology-Vereins. VG München, Urteil vom 2.6.1999 (M 7 K 96.5439) . . . . .	138
34	Staatl. Förderung einer Weltanschauungsgemeinschaft. VG Berlin, Urteil vom 3.6.1999 (27 A 58.98) . . . . .	151
35	Weltanschauungsgemeinschaft, Anerkennung als Körperschaft d. öff. Rechts. VG Berlin, Urteil vom 3.6.1999 (27 A 179.98) . . . . .	163
36	Kirchensteuerpflicht glaubensverschiedener Ehegatten. FG München, Urteil vom 15.6.1999 (13 K 5555/98) . . . . .	184
37	Anwendung des Personalvertretungsrechts auf den Verlag eines Ordens. BayVGh, Beschluss vom 16.6.1999 (17 P 98.1241) . . . . .	185
38	Postmortaler Persönlichkeitsschutz für Person der Zeitgeschichte (hier: Heinz Galinski, Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland). OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.6.1999 (15 U 171/98) . . . . .	194
39	Zusammenlegung von kath. Bekenntnisschulen in Niedersachsen. VG Osnabrück, Urteil vom 16.6.1999 (3 A 3/99) . . . . .	199
40	Aufklärungspflicht eines Personalberaters betr. Scientology-Mitgliedschaft. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.6.1999 (12 U 3/99) . . . . .	218
41	Zustellungsverweigerung betr. Postwurfsendungen von Scientology. BVerwG, Urteil vom 29.6.1999 (1 D 104/97) . . . . .	222
42	Verkündung einer sog. Fetwa durch fundamentalistische islamische Gruppe. BGH, Beschluss vom 30.6.1999 (4 StB 5/99 - 2 BJs 95/97) . . . . .	231
43	Treuepflichtverstoß eines Krankenpflegers im Diakonischen Werk der EKD (hier: öffentl. Bekenntnis zu sadomasochistischen Sexualpraktiken im Privatbereich). ArbG Berlin, Urteil vom 7.7.1999 (36 Ca 30545/98) . . . . .	237
44	Einziehung von Ausweispapieren wegen unrichtiger Eintragung eines Ordennamens. VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 15.7.1999 (1 S 1038/98) . . . . .	243
45	Satzungsmäßige Vermögensbindung bei gemeinnütziger Körperschaft. BFH, Urteil vom 21.7.1999 (I R 2/98) . . . . .	246

46	Befreiung von der Schulpflicht und Heimunterricht aus religiösen Gründen. Schlesw.-Holst. VG, Urteil vom 28.7.1999 (9 A 332 97 [91]) . . .	250
47	Anspruch eines zum Auslandsdienst entsandten und später suspendierten kath. Priesters auf Arbeitslosenhilfe. BAG, Urteil vom 5.8.1999 (B 7 AL 66/98 R) . . . . .	261
48	Unbefugtes Führen der kirchlichen Amtsbezeichnung „Erzbischof“. OLG Köln, Urteil vom 10.8.1999 (Ss 293/99) . . . . .	269
49	Organspende, gesetzliche Beschränkung des Personenkreises. BVerfG, Beschluss vom 11.8.1999 (1 BvR 2181-2183/98) . . . . .	274
50	Familienasyl, sog. Imam-Ehe in der Türkei. BVerwG, Beschluss vom 11.8.1999 (9 B 19/99) . . . . .	277
51	Berücksichtigung des Kirchensteuer-Hebesatzes bei der Bemessung von Arbeitslosengeld. LSG Hamburg, Urteil vom 19.8.1999 (L 5 AL 58/98) . . . . .	279
52	Lärmbelästigung durch Zeitläuten. LG Aschaffenburg, Urteil vom 26.8.1999 (2 S 391/98) . . . . .	282
53	Aufwendungen eines Religionslehrers für Reise in biblische Länder als Werbungskosten. FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.8.1999 (3 K 2413/98) . . . . .	286
54	Wegfall des dinglich Berechtigten bei einer kath. Benefiziumsstiftung. BayObLG, Beschluss vom 2.9.1999 (22 BR 116/99) . . . . .	290
55	Sächs. Kirchsullehen. LG Leipzig, Urteil vom 10.9.1999 (6 O 8750/98) . . . . .	293
56	Gemeinderatsanfragen über Religionsgemeinschaft. VG Karlsruhe, Beschluss vom 13.9.1999 (2 K 1647/99) . . . . .	296
57	Selbstbindung des kirchl. Arbeitgebers bei Behandlung von Obliegenheitsverstößen. BAG, Urteil vom 16.9.1999 (2 AZR 712/98) . . . . .	300
58	Teilnahme an sog. Kirchenasylaktion kein beachtlicher Nachfluchtgrund. VG Gießen, Urteil vom 20.9.1999 (10 En31899/98) . . . . .	310
59	Staatliche Personalkostenerstattung für Kath. Fachhochschule Berlin. VG Berlin, Urteil vom 27.9.1999 (2 A 38.99) . . . . .	314
60	Spendenberechtigung einer Weltanschauungsgemeinschaft. BFH, Urteil vom 23.9.1999 (IX R 66/98) . . . . .	322
61	Studienplatzvergabe an kirchl. Fachhochschule. VG Osnabrück, Beschluss vom 24.9.1999 (3 B 41/99) . . . . .	327

62	Keine Kostenfreiheit für Kirchen nach dem Stasi-Unterlagengesetz. OVG Berlin, Urteil vom 28.9.1999 (8 B 66/95) .....	330
63	Bauordnungsrechtlicher Stellplatznachweis für sog. Islamisches Zentrum. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.9.1999 (3 S 1163/99) .....	334
64	Grundbuchmäßiger Nachweis einer Bevollmächtigung. BayObLG, Beschluss vom 30.9.1999 (2 Z BR 146/99) .....	339
65	Anmeldepflicht betr. Schulbesuch verfassungskonform. BayObLG, Beschluss vom 14.10.1999 (3 ObOWi 96/99) .....	342
66	Fristlose Kündigung wegen Hitlergruß in jüd. Altenheim. LAG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.10.1999 (7 Sa 2639/98) .....	346
67	Unbefugtes Führen der kirchlichen Amtsbezeichnung „Erzbischof“. LG Köln, Urteil vom 19.10.1999 (152-154/99) .....	352
68	Konfessionswechsel u. Kirchensteuerpflicht. FG München, Urteil vom 22.10.1999 (13 K 829/99) .....	357
69	Pflegeversicherung, Aufwand für Hilfeleistung bei rituellen Handlungen. SG Gelsenkirchen, Urteil vom 28.10.1999 (9 S KN 19/98 P) .....	358
70	Familienname eines Kindes aus sog. hinkender Ehe. BayObLG, Beschluss vom 29.10.1999 (1Z BR 79/99) .....	361
71	Verbot religiöser Werbung in Taxen verfassungskonform. BVerfG, Kammerbeschluss vom 4.11.1999 (1 BvR 2310/98) .....	367
72	Beanstandung eines ev. Theologieprofessors, vorläufiger Rechtsschutz. VG Göttingen, Beschluss vom 8.11.1999 (3 B 3242/99) .....	368
73	Staatl. Warnung vor Religionsgemeinschaft (hier: Universelles Leben). VG Berlin, Urteil vom 9.11.1999 (27 A 34/98) .....	385
74	Unentgeltliche Tätigkeiten einer Pfarrersfrau, Berücksichtigung beim nahehelichen Unterhalt. OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.11.1999 (17 WF 429/99) .....	406
75	Betriebsbedingte außerordentliche Änderungskündigung im kirchlichen Arbeitsverhältnis. LAG Hamburg, Urteil vom 10.11.1999 (8 Sa 74/99) .....	407
76	Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Scientology-Vereins. VG Stuttgart, Urteil vom 17.11.1999 (16 K 3182/98) .....	419
77	Chefarzt als leitender Angestellter (§§ 14 Abs. 3 KSchG, 3 MAVO). BAG, Urteil vom 18.11.1999 (2 AZR 903/98) .....	430

78	Nichtgewährung von Teilerlass auf Kirchensteuer. FG München, Urteil vom 19.11.1999 (13 K 2024/99) .....	434
79	Grundsteuerfreiheit für Kirchengrundstück. FG Düsseldorf, Urteil vom 23.11.1999 (11 K 2087/98 Gr) .....	438
80	Berücksichtigung des Kirchensteuer-Hebesatzes bei der Bemessung von Arbeitslosengeld. BayLSG, Urteil vom 26.11.1999 (L 11 AL 39/97) .....	441
81	Kirchensteuer glaubensverschiedener Ehegatten, Berechnung. FG München, Urteil vom 30.11.1999 (13 K 2799/99) .....	442
82	Kein staatl. Rechtsweg bei sog. verkappter Statusklage eines Geistlichen. OVG Berlin, Urteil vom 14.12.1999 (OVG 4 B 94.94) .....	446
83	Berechnung der Kirchensteuer bei Kirchenaustritt eines Ehegatten im Laufe des Steuerjahres. BFH, Gerichtsbescheid vom 15.12.1999 (I R 114/98) .....	455
84	Zweckbindung von Spenden. BFH, Urteil vom 15.12.1999 (XI R 93/97) .....	460
85	Revisibilität eines landesrechtlich bestimmten Begriffs „kirchliche Stiftung“. BVerwG, Beschluss vom 21.12.1999 (7 B 116/99) .....	463
86	Klagebefugnis v. Kirchengemeinden betr. Ladenschlussregelung. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 22.12.1999 (2 M 99/99) .....	466

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitsgericht
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbRGeg	Das Arbeitsrecht der Gegenwart
ArbuR, AuR	Arbeit und Recht
ARST	Arbeitsrecht in Stichworten
ArztR	Arztrecht
AS	Amtliche Sammlung
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
AuAS	Ausländer- und asylrechtlicher Rechtsprechungsdienst
AuR, ArbuR	Arbeit und Recht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Baurecht
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Report BayObLG. Schnelldienst zur gesamten Zivilrechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVBl.	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVerfGH	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGHE, BayVGHE	Bayerischer Verfassungsgerichtshof Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BB	Der Betriebs-Berater
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BS	Bereinigte Sammlung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
BuW	Betrieb und Wirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWGZ	Die Gemeinde. Zeitschrift für Städte und Gemeinden, für Stadträte, Gemeinderäte und Ortschaftsräte; Organ des Gemeindetages Baden-Württemberg
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DNotI-Report	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht (Wochenausgabe, vereinigt mit der Juristischen Wochenschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
EBE/BAG	Eildienst: Bundesgerichtliche Entscheidungen
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
Eka	Entscheidungssammlung zum kirchlichen Arbeitsrecht
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
EStB	Der Ertragsteuerberater
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EvSt, EvStL	Evangelisches Staatslexikon
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht

EzA-SD	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht-Schnelldienst
EzBAT	Entscheidungssammlung zum Bundesangestellten-Tarif und den ergänzenden Tarifverträgen
EzFamR FA	Entscheidungssammlung zum Familienrecht Fachanwalt Arbeitsrecht
FamRZ FEVS	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FG	Finanzgericht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FR	Finanzrundschau
FuR	Familie und Recht
G+G	Grundstücksmarkt und Grundstückswert
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GABI.NW	Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
GBL.DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GewArch	Gewerbearchiv
Grundeigentum	Das Grundeigentum
GS	Gesetzessammlung
GStB	Gestaltende Steuerberatung
GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HdbBayStKirchR	Voll, Otto: Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts. München 1985
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. von Josef Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz. Regensburg 1983
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson. 2. Aufl. Bde 1 u. 2. Berlin 1994-1995
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Benda, Werner Maihofer, Hans-Jochen Vogel. 2. Aufl. Berlin 1994
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts. Hrsg. von Christian Flämig. 2. Aufl. Bd. 1 u. 2. Berlin 1996
Hess.VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HVBG INFO	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Hrsg.), Aktueller Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung

IBR	Immobilien- und Baurecht
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
IÖD	Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JMBL	Justizministerialblatt
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
KAnz.	Kirchlicher Anzeiger
KFR	Kommentierte Finanzrechtsprechung
KG	Kammergericht
KH	Das Krankenhaus
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
KMBL	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KR	Kommentar zum gesamten Kündigungsrecht
Kriminalistik	Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
KuR	Kirche und Recht
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MBL	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MeldeG	Meldegesezt
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen. Rheinische Notarkammer
MMR	MultiMedia und Recht

MünchKomm., MK	Münchener Kommentar zum BGB
n.v.	nicht veröffentlicht
Nds.GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Niedersachsen
Nds.MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds.Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVBl	Niedersächsisches Verwaltungsblatt
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	(mit Ortszusatz) OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und für das Land Niedersachsen in Lüneburg
OVGE.ln	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin
PersR	Der Personalrat
PersV	Die Personalvertretung
Pfleger	Zeitschrift für Rechtsfragen in der ambulanten und stationären Pflege
PfR	PflegeRecht
RABl.	Reichsarbeitsblatt

RdA	Recht der Arbeit
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdL	Recht der Landwirtschaft
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RegBl	Regierungsblatt
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiA	Das Recht im Amt
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RsDE	Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen
RzK	Rechtsprechung zum Kündigungsrecht
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SozR	Sozialrecht. Rechtsprechung und Schrifttum
SozSich	Soziale Sicherheit
StAnz.	Staatsanzeiger
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StE	Steuer-Eildienst
StGHG	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs
StR	Staat und Recht
StraFo	Strafverteidiger Forum
StraßenR	Straßenrecht
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform. Höchstrichterliche Entscheidungen in Steuersachen
StuB	Steuern und Bilanzen
StV	Strafverteidiger
StW	Steuer-Warte
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter
USK	Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversicherung
VA	Verwaltungsrecht für die Anwaltspraxis
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerGHE	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof

VGHE	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VOBl.	Verordnungsblatt
VR	Verwaltungsrundschau
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VwRR BY	Verwaltungsrechtsreport Bayern
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WM	Wertpapiermitteilungen
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZBVR	Zeitschrift für Betriebsverfassungsrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht
ZfSch	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe (ab 1983, 2) und Sozialgesetzbuch (1.1962 ff.)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKF	Zeitschrift für Kommunalfinanzen
ZMV	Die Mitarbeitervertretung
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht - Rechtsprechungsdiens



## 1

**Es ist das Ziel des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO, die Bindungswirkung eines Grundlagenbescheids verfahrensrechtlich zur Geltung zu bringen, sodass das gesetzliche Gebot zur entsprechenden Änderung des Folgebescheids solange besteht, als ein Grundlagenbescheid in dem Folgebescheid noch nicht berücksichtigt worden ist (hier entschieden für das Verhältnis von Einkommensteuerbescheid und Kirchensteuerbescheid).**

FG München, Beschluss vom 14. Januar 1999 - 13 V 5102/98<sup>1</sup> -

Streitig ist im Hauptsacheverfahren, ob die Kirchensteuerfestsetzung 1987 noch gem. § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden durfte. Die Antragstellerin ist evangelisch. Ihr Ehemann trat am 18.2.1987 aus der Ev.-Luth. Kirche Bayerns aus. Die Eheleute wurden für das Streitjahr zur Einkommensteuer zusammen veranlagt.

Die Antragstellerin beantragt die Aussetzung der Vollziehung des Kirchensteuer-Änderungsbescheids 1987 in Höhe von 14.173,80 DM wegen ernstlicher Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit.

Der Aussetzungsantrag blieb erfolglos.

*Aus den Gründen:*

Der Antrag ist unbegründet.

1. Bei der im Aussetzungsverfahren gebotenen und auch ausreichenden summarischen Prüfung der Rechtslage, deren Zweck es nicht sein kann, die Entscheidung der Hauptsache vorwegzunehmen (vgl. BFH-Beschluss vom 22.9.1967 - VI B 59/67 - BStBl. II 1968, S. 37), bestehen an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides keine ernstlichen Zweifel.

Das Kirchensteueramt hat den Änderungsbescheid (...) zu Recht auf Art. 19 Abs. 1 BayKiStG iVm § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO gestützt.

Gem. § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO war das Kirchensteueramt verpflichtet, die im Grundlagenbescheid festgesetzten Besteuerungsgrundlagen im Kirchensteuerbescheid 1987 zu berücksichtigen. Es ist das Ziel dieser Vorschrift, die Bindungswirkung eines Grundlagenbescheids verfahrensrechtlich zur Geltung zu bringen, sodass das gesetzliche Gebot zur entsprechenden Änderung des Folgebescheids solange besteht, als ein Grundlagenbescheid in dem Folgebescheid noch nicht berücksichtigt worden ist. Dabei kommt es auf den Inhalt dieses Bescheids und nicht auf den einer dazu ergangenen Mitteilung an (so zurecht der BFH im

---

<sup>1</sup> Der Beschluss ist rechtskräftig.

Urteil vom 9.9.1988 - III R 253/84 - BFH-NV 1989, 138 mwN). Aus dem zitierten BFH-Urteil ergibt sich auch, dass die Änderungsmöglichkeit nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO durch inzwischen eingetretene Folgeänderungen (hier vom 8.9.1989, 16.5.1991 und 10.10.1991) nicht verbraucht worden ist.

Dem Erlass des Änderungsbescheids stand auch nicht der Ablauf der Festsetzungsverjährung entgegen. Nach dem BFH-Urteil vom 17.2.1993 - II R 19/91 (BFH-NV 1994, 1), dessen Grundsätzen der Senat sich anschließt, ist der Ablauf der Festsetzungsfrist für die Folgesteuer solange gehemmt als noch ein Grundlagenbescheid zulässigerweise ergehen kann. Ist dieser ergangen, darf die zuständige Behörde im Folgebescheid innerhalb der Frist des § 171 Abs. 10 AO alle bisher nicht gezogenen Folgerungen aus dem Grundlagenbescheid ziehen. Im Streitfall durfte das Kirchensteueramt daher an die bisher nicht ausgewiesene Einkommensteuer 1987 anknüpfen. Die Frist zu § 171 Abs. 10 AO hat es hierbei gewahrt.

Die Berichtigungsbefugnis nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 ist von den übrigen Korrekturvorschriften (insbes. § 129 AO) unabhängig, daher auch nicht an deren Voraussetzungen gebunden.

## 2

**Der Schutz des Totensonntags nach § 5 Abs. 1, 2 MV.FTG gilt unabhängig von einer tatsächlichen Störung des Gottesdienstes.**

### § 5 MV.FTG

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15. Januar 1999  
- 2 L 299/98<sup>1</sup> -

Die Klägerin betreibt eine Spielhalle und wendet sich gegen eine Verfügung, durch die der Beklagte die Schließung der Spielhalle am Totensonntag angeordnet hat. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

### *Aus den Gründen:*

Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

---

<sup>1</sup> NVwZ 1999, 789; NordÖR 1999, 232; GewArch 1999, 263. Nur LS: NJW 1999, 2459; DÖV 1999, 836. Vgl. zu diesem Fragenkreis auch Sächs. OVG NJW 1999, 2986; OVG Sachsen-Anhalt KuR 1999, 260 u. NJW 1999, 2982.

An der Richtigkeit des Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass die Öffnung der Spielhalle gegen § 5 Abs. 2 MV.FTG verstoße. Das darin enthaltene Verbot gelte am Totensonntag für die Zeit von 4.00 Uhr bis 24.00 Uhr und zwar unabhängig von einer tatsächlichen Störung des Gottesdienstes im Sinne des § 5 Abs. 1 MV.FTG. Diese Auslegung ist zutreffend, sie steht im Einklang mit der - den Beteiligten bekannten - Entscheidung des Senats vom 27.3.1997 - 2 M 67/97 -. Danach erfasst die Verweisung des § 5 Abs. 2 MV.FTG auf § 5 Abs. 2 MV.FTG nicht auch den letzten Halbsatz von Abs. 1 („wenn und soweit sie den Gottesdienst stören“). In der genannten Entscheidung wird im Einzelnen ausgeführt, aus welchen Gründen die Auslegung der maßgeblichen Vorschrift nach Wortlaut, systematischem Zusammenhang sowie nach Sinn und Zweck zu diesem Ergebnis führt. Hiervon abzuweichen besteht auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin im vorliegenden Zulassungsverfahren keine Veranlassung.

Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Dieser Zulassungsgrund liegt vor, wenn der Fall eine klärungsbedürftige Frage aufwirft. Das ist zu verneinen, wenn das angerufene Gericht über die Frage bereits grundsätzlich entschieden hat; dies gilt auch, wenn die Entscheidung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen ist. Ob man zu einem anderen Ergebnis gelangen müsste, wenn in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich eine summarische Prüfung stattgefunden hätte, kann hier auf sich beruhen. Der Senat hatte in dem Verfahren 2 M 67/97 die Beschwerde gerade wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, um die auch hier aufgeworfene Rechtsfrage zu klären, was denn im Rahmen der Entscheidung über die Beschwerde auch - wie ausgeführt - geschehen ist. Danach ist kein Raum mehr für eine weitere zweitinstanzliche Klärung derselben Rechtsfrage.

### 3

Ist (hier: wegen Nutzung als Massengrab für Kriegsoffer nach 1945) ausgeschlossen, dass auf einem jüdischen Friedhof jemals wieder Bestattungen durch eine jüdische Gemeinde stattfinden, so kommt wegen grundlegender Veränderung der Verhältnisse ein Anspruch auf Zustimmung zur Löschung einer Grunddienstbarkeit, durch die ein Einblick von außen auf die Begräbnisstätte verhindert werden sollte, in Betracht. Der Bewilligungserklärung steht dann ein Verfügungsverbot nach § 3 Abs. 3 VermG nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 15. Januar 1999 - V ZR 163/96<sup>1</sup> -

Die Kläger sind Eigentümer des im Grundbuch von B.-M. Blatt 3269 eingetragenen Grundstücks Flurstück 72, O. Straße/Ecke G. H. Straße. In Abteilung II des Grundbuchs sind folgende Belastungen eingetragen:

*Lfd.Nr. 1b: „Die Beschränkung, dass auf der zwischen den erkauften Realitäten und dem alten Begräbnisplatze der hiesigen Jüdischen Gemeinde auf der Linie, welche auf dem Situationsplane mit l, m, n, o, p, q bezeichnet ist, niemals Öffnungen oder Fenster nach dem gedachten Begräbnisplatze zu angebracht werden dürfen.“*

*Lfd.Nr. 7: „Grundeigentümer ist nicht berechtigt, in der Hinterwand dieses Hauses ohne Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks K. Band II Blatt No. 185 Fenster und Öffnungen anzubringen.“*

Das beklagte Land wurde 1992 aufgrund Zuordnungsbescheids in das Grundbuch von B.-M. Blatt 795 N als Eigentümer der Grundstücke Flurstück 68, G. H. Straße, und Flurstück 69, hinter G. H. Straße, eingetragen. Die Grundstücke gehörten früher zu dem im Grundbuch der K. des Amtsgerichts B.-M. eingetragen gewesenen Grundstück Blatt 185, das sich im Eigentum der Jüdischen Gemeinde zu B. befunden hatte. Diese hatte dort einen im Jahre 1830 aufgegebenen Begräbnisplatz unterhalten. Die Grundstücke Flurstück 68 und 69 gelangten 1943 durch einen mit der „Reichsvereinigung der Juden“ abgeschlossenen Kaufvertrag in das Eigentum der Reichshauptstadt Berlin. Ab 1961 war im Grundbuch Eigentum des Volkes mit der Rechtsträgerschaft des Rats des Stadtbezirks B.-M., Gartenamt vermerkt.

Die Kläger, die ihr Grundstück an einen Investor verkauft haben, haben den Beklagten auf Bewilligung der Löschung der Belastungen in Anspruch genommen. Der Beklagte hat die Bewilligung im Hinblick auf ein Restitutionsverfahren nach dem Vermögensgesetz von der Zustimmung der Jüdischen Gemeinde zu B. abhängig gemacht, die - im Gegensatz zu entsprechenden Erklärungen des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany - nicht vorliegt.

Die Klage ist in den Tatsacheninstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Antrag weiter. Während des Revisionsverfahrens ist das Grundstück Flurstück 69 durch bestandskräftigen Bescheid an die Jüdische Gemeinde zu B. zurückübertragen worden. Mit weiterem Bescheid erfolgte die Rückübertragung eines Teiles des Grundstücks Flurstück 68. Ein weiterer Teil dieses Grundstücks, der dem Gemeindegebrauch dient, wurde von der Rückübertragung ausgenommen.

---

<sup>1</sup> VIZ 1999, 225.

Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht.

*Aus den Gründen:*

I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beklagte sei durch das Verfügungsverbot des § 3 Abs. 3 VermG im Interesse der Berechtigten, der Jüdischen Gemeinde zu B., daran gehindert, die geforderte Erklärung abzugeben. Unabhängig davon sei auch der Anspruch auf Grundbuchberichtigung als solcher zu verneinen. Die Dienstbarkeit lfd.Nr. 1b habe, obwohl die auf dem Situationsplan gekennzeichnete Linie außerhalb des dienenden Grundstücks verlaufe, dieses zum Gegenstand. Die Dienstbarkeit lfd.Nr. 7 sei nicht mit der Zerstörung des auf dem dienenden Grundstück befindlichen Gebäudes im Jahre 1948 erloschen. Auch sei der Vorteil der Dienstbarkeiten für die herrschenden Grundstücke nicht dauernd entfallen. Aus der maßgeblichen Sicht der Jüdischen Gemeinde sei den Bestatteten Ruhe bis auf das Ende der Tage zu gewähren. Darauf, ob durch Erdarbeiten, insbesondere durch die Bestattung von Kriegstoten während des Zweiten Weltkrieges, in den Charakter der herrschenden Grundstücke eingegriffen worden sei, komme es nicht an.

Dies hält der Revision nicht in allen Punkten stand.

II. Der Übergang des Eigentums an dem Grundstück Flurstück 69 durch Restitutionsbescheid nach § 32 VermG auf die Jüdische Gemeinde zu B. und die den Senat ebenfalls bindende Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen über eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 68 (Senatsurteil v. 18.6.1998 - V ZR 43/97 - ZfIR 1998, 874, für BGHZ bestimmt) sind ohne Auswirkung auf das Rechtsschutzinteresse der Kläger. Die Verurteilung des Beklagten zur Abgabe der Bewilligungserklärungen entfaltet die Wirkung des § 894 ZPO auch gegenüber der Jüdischen Gemeinde (§§ 265, 325 ZPO). Ob es hierzu einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen diese als Rechtsnachfolgerin (§§ 727, 731 ZPO) bedarf (so Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 21. Aufl., § 894 Rdn. 26; Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 894 Rdn. 6, 10) oder ob dies nicht der Fall ist (Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 894 Rdn. 5; Wieser, in: Freundesgabe für Söllner, 1990, S. 630 [635 f.]; vgl. auch BayObLG NJW 1952, 28 [30]), braucht der Senat hier nicht zu entscheiden.

III. Der Senat tritt der Auslegung der Grunddienstbarkeiten durch das Berufungsgericht bei (BGHZ 37, 147 [149]). Danach besteht deren Zweck darin, den Einblick auf den jüdischen Begräbnisplatz von Gebäuden aus, die auf dem Grundstück der Kläger errichtet sind, zu verhindern. Ohne Erfolg hebt die Revision demgegenüber darauf ab, diese Zweckbestimmung trete bei dem 1918 bestellten Recht lfd.Nr. 7 weder in der Eintragung selbst noch aus den sonstigen Umständen hervor; nahe liege es,

dass den herrschenden Grundstücken ein baulicher Vorteil, etwa ein Traufrecht, habe zugewandt werden sollen. Das seinerzeit noch ungeteilte, im Grundbuch als herrschend bezeichnete Grundstück Blatt 185 stellte den historischen Begräbnisplatz der Jüdischen Gemeinde zu B. dar, der bei der Bestellung des Rechts auch äußerlich noch als solcher zu erkennen war. Seine Bebauung kam, für jedermann ohne weiteres erkennbar, nicht in Frage. Ein solcher, über das Wissen der an der Bestellung des dinglichen Rechts Beteiligten hinausgehender, Umstand ist bei der Auslegung des Grundbuchinhalts zu berücksichtigen (BGHZ 92, 351 [355]; Urteil v. 3.7.1992 - V ZR 203/91 - WM 1992, 1784 f.). Hier erschließt er, soweit es dessen über den Grundbucheintrag und die Bewilligung (§ 874 BGB) hinaus bedarf, den mit dem Recht zugewandten Vorteil. Zutreffend ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, die falsche Bezeichnung der Grenzlinie bei dem 1862 eingetragenen Recht lfd.Nr. 1b sei unschädlich. Die Korrektur ergibt sich ohne weiteres aus der örtlichen Lage der beteiligten Grundstücke. Nach ihrer Zweckbestimmung waren die Dienstbarkeiten schließlich, entgegen der Meinung der Revision, die vor allem auf den Wortlaut der Eintragung lfd.Nr. 7 abstellt, nicht auf die bei ihrer Begründung bereits vorhandenen Gebäude beschränkt. Die Störung der Totenruhe war von künftigen Gebäuden ebenso wie von bereits bestehenden zu besorgen.

IV. Rechtlich nicht tragfähig ist die Überlegung des Berufungsgerichts, bereits der Umstand, dass die Jüdische Gemeinde zu B. Restitutionsanträge nach dem Vermögensgesetz gestellt hatte, stehe dem Erfolg der Klage entgegen. Allerdings ist der Verfügungsberechtigte, bisher hinsichtlich beider Grundstücke der Beklagte, wenn ein - nicht offensichtlich unbegründeter (Senat BGHZ 126, 1) - Restitutionsantrag vorliegt, verpflichtet, den Abschluss dinglicher Rechtsgeschäfte oder die Eingehung langfristiger vertraglicher Verpflichtungen ohne Zustimmung des Berechtigten zu unterlassen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 VermG). Ausgenommen hiervon sind nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a VermG aber solche Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung von Rechtspflichten des Eigentümers dienen, wofür das Gesetz die Ausführung eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots nach § 177 BauGB zwar besonders nennt, nicht aber zum inhaltsbestimmenden Regelbeispiel macht. Die Bewilligung der Löschung der Dienstbarkeiten verlangen die Kläger, wovon auch das Berufungsurteil ausgeht, unter dem Gesichtspunkt der Grundbuchberichtigung, weil die Dienstbarkeiten erloschen seien (nachstehend zu V). Die Zustimmung zur Löschung der erloschenen Dienstbarkeiten im Grundbuch ist eine gesetzliche Pflicht des Eigentümers (§ 894 BGB). Dass sie im Zivilrecht wurzelt, ändert an ihrer Beachtlichkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a VermG nichts. Der Umstand, dass die Jüdische Gemeinde die Zustimmung zur Löschung verweigerte, konnte mithin als solcher noch nicht zur Abweisung der Klage führen.

V. Aber auch die Verneinung der inhaltlichen Voraussetzungen des Grundbuchberichtigungsanspruchs vermag das Urteil nicht zu stützen.

1. Nach der Rechtsprechung des Senats, von der auch das Berufungsgericht ausgeht, erlischt eine Grunddienstbarkeit (u.a.) dadurch, dass der für das herrschende Grundstück erstrebte Vorteil (§ 1019 BGB) infolge grundlegender Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der rechtlichen Grundlage objektiv wegfällt (Urteil v. 5.10.1979 - V ZR 178/78 - NJW 1980, 179; v. 24.2.1984 - V ZR 177/82 - NJW 1984, 2157 f.; v. 20.5.1988 - V ZR 29/87 - BGHR BGB § 1018 Erlöschen 1). Im Streitfall war hierbei, insoweit ist die Sicht des Berufungsgerichts zutreffend, auf den Erfolg der Restitutionsanträge, mithin das künftige Eigentum der Jüdischen Gemeinde an den herrschenden Grundstücken, abzustellen. Denn das Unterlassungsgebot des § 3 VermG soll den Anspruch des Berechtigten auf Rückübertragung gegen eine Aushöhlung oder Vernichtung durch Handlungen des Verfügungsberechtigten sichern. Maßgeblich war mithin nicht der Vorteil, den das Verbot des Einblicks auf die herrschenden Grundstücke für den Beklagten, sondern für die Jüdische Gemeinde hatte. Dieser wird durch die Vorstellung der jüdischen Religion über die Totenruhe bestimmt, die nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts keine zeitliche Begrenzung kennt. Der Ausgangspunkt des Berufungsurteils, wonach der Umstand, dass auf den herrschenden Grundstücken seit annähernd 170 Jahren keine Bestattungen durch die Gemeinde mehr stattfinden, den Fortbestand des Vorteils unberührt lässt, ist mithin rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Zu Recht rügt die Revision aber, dass das Berufungsgericht der Behauptung der Kläger, die herrschenden Grundstücke hätten die Eigenschaft als jüdischer Bestattungsplatz infolge der Ereignisse des Zweiten Weltkriegs verloren, keine Bedeutung beigemessen hat. Die Kläger haben hierzu vorgetragen, das Gelände sei 1945 völlig ausgehoben worden, um Platz für ein Massengrab für 2420 Kriegstote, vornehmlich zivile Fliegeropfer, zu schaffen. War dies der Fall, so kann von einem Fortbestand des jüdischen Begräbnisplatzes jedenfalls dann nicht ausgegangen werden, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass künftighin je wieder Bestattungen durch die Jüdische Gemeinde stattfinden. Die Dienstbarkeiten können unter diesen Voraussetzungen nicht mehr dazu beitragen, den Vorstellungen der jüdischen Religion von der Totenruhe Achtung zu verschaffen. Der Vorteil, den die Rechte den herrschenden Grundstücken verschaffen sollen, ist endgültig weggefallen.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird zum Nachweis der Ereignisse zu Ende des 2. Weltkriegs in erster Linie die Erhebung eines zeitgeschichtlichen Gutachtens in Frage kommen. Unter diesem Gesichtspunkt wird auch zu prüfen sein, ob es sich bei dem von den Klägern angetretenen Zeugenbeweis (Dr. H. und Dr. B., zu laden über die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz), richtig verstanden, nicht um die Benennung von Sachverständigen zur Auswahl

durch das Gericht (§ 404 ZPO) handelt. Bei der Frage der erneuten Nutzungsmöglichkeit der herrschenden Grundstücke zu Begräbniszwecken wird deren von Wohnbauten umschlossene Lage im Zentrum von B. zu berücksichtigen sein. Sie hatte bereits 1830 Anlass zur Schließung der Begräbnisstätte gegeben.

3. Abgesehen davon könnte, was das Berufungsgericht unberücksichtigt lässt, der Vorteil auch dann weggefallen sein, wenn, wie die Kläger behaupten, die übrigen, den Begräbnisplatz umschließenden Grundstücke der Belastung nicht mehr unterliegen. Allein die Verhinderung des Einblicks vom Grundstück der Kläger aus, welches eine Randlage einnimmt und nur eine kurze gemeinsame Grenze mit dem Grundstück Flurstück 69 hat, brächte den herrschenden Grundstücken keinen Vorteil. Ist der Einblick von den anderen Grundstücken aus rechtlich erlaubt und wird er nach den baulichen Gegebenheiten auch ausgeübt, erreichen die Dienstbarkeiten ihren der Totenruhe dienenden Zweck nicht mehr. Gleiches gilt, wenn der Schutz der herrschenden Grundstücke gegen Einblicke soweit durchlöchert ist, dass er bei einer an dem Religionsgebot orientierten, der praktischen Vernunft Rechnung tragenden Betrachtungsweise nicht mehr besteht. Dies zu beurteilen, obliegt in erster Linie dem Tatrichter.

## 4

**Die bloße Mitgliedschaft in der Scientology Kirche e.V. kann eine Unzuverlässigkeit iSv §§ 23 Abs. 3 Satz 1 AFG, 293 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht begründen.**

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. Januar 1999 - 7 AR 23/98<sup>1</sup> -

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte berechtigt war, der Klägerin erteilte Erlaubnisse zur Arbeitsvermittlung im Hinblick auf deren Mitgliedschaft in der Scientology Kirche (SK) aufzuheben. Weiter ist streitgegenständlich, ob die Klägerin über den 26.12.1997 hinaus einen Anspruch auf Verlängerung der von der Beklagten zunächst

---

<sup>1</sup> Auf die Revision der Beklagten hat das BSG durch Urteil vom 14.12.2000 - B 11/7 AL 30/99 R - (BSGE 87, 208) das Berufungsurteil aufgehoben, die Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid der Beklagten abgewiesen und die Sache im Übrigen, auch soweit das Verfahren als Fortsetzungsfeststellungsklage behandelt wird, an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Dort wurde durch Urteil vom 20.9.2001 - L 1 AL 49/01 - (SGb 2002, 675) festgestellt, die Ablehnung befristeter Erlaubnisse zur Arbeitsvermittlung sei nicht rechtwidrig gewesen. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin blieb erfolglos; BSG, Beschluss vom 25.6.2002 - B 11 AL 21/02 B - n.v.

befristet erteilten Erlaubnisse hat. Die streiterheblichen Einzelheiten und der bisherige Verfahrensverlauf ergeben sich aus dem Urteil des SG Mainz vom 10.11.1997 (KirchE 35, 461).

Den im Oktober 1997 gestellten Antrag der Klägerin auf Verlängerung der genannten Arbeitsvermittlungserlaubnisse hat die Beklagte mit Bescheid vom 22.12.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.2.1998 unter Hinweis auf die Mitgliedschaft der Klägerin in der SK abgelehnt.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin das Klagebegehren weiter und wendet sich zugleich gegen den nach dem Urteil 1. Instanz ergangenen Bescheid vom 22.12.1997.

Die Berufung führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und der klagegegenständlichen Bescheide sowie zum Erfolg der Verpflichtungsklage.

#### *Aus den Gründen:*

Berufung und Klage sind begründet.

Gegenstand der Senatsentscheidung ist zunächst die Berufung, die die Klägerin gegen das ihre Klage gegen den Bescheid vom 8.5.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.7.1995 abweisende Urteil des Sozialgerichts vom 10.11.1997 eingelegt hat. Diese Berufung der Klägerin ist gemäß §§ 143 ff., 151 SGG zulässig. (*wird ausgeführt*)

Die Berufung der Klägerin ist auch nicht etwa dadurch gegenstandslos geworden, dass die ursprünglich mit Bescheid vom 27.12.1994 erteilten Erlaubnisse von vornherein bis zum 26.12.1997 befristet waren. Die Anfechtungsklage gegen den Aufhebungsbescheid vom 8.5.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.7.1995 ist nach wie vor zulässig. Denn der Aufhebungsbescheid entfaltet weiterhin insoweit eine Rechtswirkung, als er ein Tatbestandsmerkmal des Anspruchs auf unbefristete Verlängerung der zunächst befristet erteilten Erlaubnisse nach § 23 Abs. 4 Satz 2 AFG (ebenso § 294 Abs. 1 Satz 3 SGB III) ausschließt. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 AFG (ebenso § 294 Abs. 1 Satz 2 SGB III) ist die erstmalig zu erteilende Erlaubnis auf drei Jahre befristet. Auf Antrag wird sie unbefristet verlängert, § 23 Abs. 4 Satz 2 AFG (ebenso § 294 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Der Erfolg des von der Klägerin gestellten Antrags auf Verlängerung der oben genannten Erlaubnisse, den die Beklagte mit Bescheid vom 22.12.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.2.1998 abgelehnt hat, hängt daher auch davon ab, ob die ursprüngliche Erlaubniserteilung vom 27.12.1994 durch den Bescheid vom 8.5.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.7.1995 rechtmäßig aufgehoben worden ist. Da also der Aufhebungsbescheid

zugleich auch den Zugang zur unbefristeten Verlängerung der Erlaubnisse versperrt, ist die Anfechtungsklage hiergegen bzw. die gegen das sozialgerichtliche Urteil eingelegte Berufung nach wie vor statthaft.

Der Senat musste auch über die Klage der Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 22.12.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.2.1998 entscheiden. Denn diese Klage ist nach § 96 Abs. 1 SGG Verfahrensgegenstand geworden. Gemäß § 96 Abs. 1 SGG wird, sofern nach Klageerhebung der Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt wird, auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Nach allgemeiner Meinung gilt § 96 SGG nach § 153 Abs. 1 SGG auch im Berufungsverfahren (Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 6. Aufl., RdNr. 7 zu § 96 SGG mwN). Folge der Einbeziehung des neuen Bescheids ist, dass nicht nur das Vorverfahren, sondern auch die erste Gerichtsstanz verloren geht, sodass das LSG auf die Klage und nicht auf die Berufung entscheidet (Meyer-Ladewig, aaO). (*wird ausgeführt*)

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Senat als Gericht der Hauptsache auch für die Klage gegen den Bescheid vom 22.12.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.2.1998 zuständig ist.

Sowohl die Berufung gegen das sozialgerichtliche Urteil als auch die Klage gegen den Bescheid vom 22.12.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.2.1998 sind begründet.

Die Begründetheit der Verpflichtungsklage auf Verlängerung der oben genannten Erlaubnisse über den 26.12.1997 hinaus ist vorliegend nach §§ 293 Abs. 1 Satz 1, 294 Abs. 1 Satz 1-4 SGB III - am 1.1.1998 in Kraft getreten - zu beurteilen. Denn bei der Verpflichtungsklage ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend (Meyer-Ladewig, aaO, RdNr. 34 zu § 54 SGG mwN).

Hinsichtlich der Anfechtungsklage gegen den Erlaubnisertrag durch den Bescheid vom 8.5.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.7.1995 sind §§ 23a, 23 Abs. 3 Satz 1 AFG in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung anzuwenden, weil die Rechtmäßigkeit der Erlaubniserteilung im Dezember 1994 nach dem damaligen Recht zu beurteilen ist.

Für die materiell-rechtliche Beurteilung des Anspruchs auf Erlaubniserteilung ergibt sich indes kein Unterschied, da die zu prüfenden Voraussetzungen insoweit im AFG und im SGB III im Wesentlichen inhaltsgleich geregelt sind.

Der das Klagebegehren auf Verlängerung der Erlaubnisse materiell-rechtlich tragende Anspruch ergibt sich vorliegend aus § 294 Abs. 1 Satz 3 SGB III. Hiernach ist eine zunächst befristet erteilte Vermittlungserlaubnis nach Ablauf der drei Jahre auf Antrag (unbefristet) zu verlängern. Auf die Verlängerung besteht ebenso ein Rechtsanspruch wie auf die Erteilung der befristeten Vermittlungserlaubnis.

§ 294 Abs. 1 Satz 3 SGB III setzt zunächst voraus, dass früher eine Erlaubnis erteilt worden ist. Dies hat die Beklagte mit Bescheid vom

27.12.1994 unter Einschluss der besonderen Arbeitsvermittlungserlaubnis getan.

Weiter ist erforderlich, dass die zuvor erteilte befristete Erlaubnis fortbesteht, also nicht rechtswirksam nach § 295 Sätze 1 oder 2 SGB III bzw. gemäß dem im vorliegenden Fall insoweit anzuwendenden inhaltsgleichen § 23a Abs. 1 u. 2 AFG aufgehoben worden ist. § 23a Abs. 1 AFG scheidet hier von vornherein aus, da diese Bestimmung die Erlaubnis-aufhebung in das Ermessen stellt, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist. Ein solcher Sachverhalt ist nicht gegeben.

Die Beklagte hat die Aufhebung der Erlaubnisse durch Bescheid vom 8.5.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.7.1995 auf § 23a Abs. 2 Nr. 1 AFG gestützt, wonach - wie bei der inhaltsgleichen Bestimmung des § 295 Satz 2 Nr. 1 SGB III - die Erlaubnis aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Diese Tatbestände sind indes nicht erfüllt.

Die Beklagte hat die Aufhebung der erteilten Erlaubnisse zur Arbeitsvermittlung damit begründet, dass die Klägerin die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besessen habe bzw. nicht besitze. Ein anderer Aufhebungsgrund - Fehlen der zur Erlaubniserteilung erforderlichen Eignung (iSd § 3 Arbeitsvermittler-Verordnung [AVermV] = Fähigkeit, auf Grund von Kenntnissen und Erfahrungen fachkundig im Interesse der Arbeitgeber und der Arbeitssuchenden tätig zu werden), kein Leben in geordneten Vermögensverhältnissen oder Nichtvorhandensein angemessener Geschäftsräume - ist von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass einer dieser Gründe vorliegen könnte. Insbesondere besaß bzw. besitzt die Klägerin die in § 3 Abs. 1-3 AVermV (vom 11.3.1994 - BGBl. I S. 563 - in der zuletzt durch Art. 61 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung [AFRG] vom 24.3.1997 - BGBl. I S. 594 - geänderten Fassung) näher beschriebene Eignung zur Arbeitsvermittlung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AVermV erfüllt diese Voraussetzungen in der Regel, wer

- 1. mindestens 3 Jahre beruflich Aufgaben des Personalwesens, der Arbeitsvermittlung, Personalberatung oder Arbeitnehmerüberlassung wahrgenommen hat (Nr. 1) oder*
- 2. mindestens 3 Jahre berufstätig war und eine nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht anerkannte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (Nr. 2).*

Im Falle der Klägerin ist § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AVermV gegeben. Sie hat bereits im Verwaltungsverfahren den Nachweis über die abgelegte Prüfung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin vorgelegt. Sie war nach ihren unwi-

derlegten Angaben von 1977-1983 im erlernten Beruf und anschließend als Hausfrau tätig. § 3 Abs. 3 AVermV bestimmt zwar, dass die berufliche Tätigkeit ab Antragstellung nicht länger als 10 Jahre zurückliegen darf. Nach der von der Beklagten hierzu ergangenen Dienststanweisung 2.3.2.1 zu § 3 Abs. 1 AVermV - die sie mit Schreiben vom 4.3.1998 zu den Gerichtsakten gereicht hat (...) - ist aber jede Art von Berufstätigkeit und ausdrücklich auch „eine Tätigkeit im eigenen Haushalt, wenn dieser mit dem Antragsteller/Verantwortlichen für die Arbeitsvermittlung mindestens zwei Personen umfasst“ (aaO), zu berücksichtigen. Somit reicht es aus, dass die Klägerin in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung im Jahre 1994 als Hausfrau im eigenen Haushalt, dem noch ihr Ehemann und ihre 1983 geborene Tochter angehörten, tätig war.

Die Beklagte begründet die von ihr angenommene fehlende Zuverlässigkeit der Klägerin im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 AFG im Wesentlichen damit, dass bei der Klägerin wegen ihrer Mitgliedschaft in der SK zu befürchten sei, sie werde bzw. habe gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 298 SGB III bzw. § 23c AFG verstoßen. Das Sozialgericht hat in seinem Urteil vom 10.11.1997 die Auffassung vertreten, dass berechtigte Zweifel daran bestünden, dass die Klägerin bei ihrer vermittlerischen Arbeit wegen ihrer Einbindung in die SK-Organisation das in § 20 Abs. 1 AFG normierte Unparteilichkeitsgebot beachten könne und werde. Diese Gesichtspunkte sind jedoch nicht geeignet, auf eine fehlende Zuverlässigkeit der Klägerin zu schließen, da keine Tatsachen erwiesen sind, die eine dahin gehende Prognoseentscheidung begründen könnten.

Bei der „Zuverlässigkeit“ im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 AFG bzw. des § 293 Abs. 1 Satz 1 SGB III handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der voll der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, ohne dass die Arbeitsverwaltung insoweit einen Beurteilungsspielraum hat (Hennig/Kühl/Heuer/Henke, AFG, § 23 RdNr. 30; Hamann, NZS 1995, S. 244/246). Zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffes der Zuverlässigkeit in diesem Sinne sind die allgemeinen gewerberechtlichen Begriffsbestimmungen heranzuziehen, wie sich auch aus der Begründung zum Entwurf des ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 1. SKWPG - zu § 23 Abs. 3 AFG ergibt (BT-Drs. 12/5502 S. 26 ff.):

*„Aufgrund der bisherigen Rechtskonstruktion (Auftragsvergabe) oblag es der Bundesanstalt (...) die Voraussetzungen im Einzelnen zu bestimmen, unter denen Dritten die Arbeitsvermittlung übertragen werden konnte. Satz 1 lehnte sich an vergleichbare gewerberechtliche Regelungen an. Der Übergang auf das Verfahren der Erlaubniserteilung macht es unabhängig von der weiteren Anwendung von § 97 Abs. 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) erforderlich, die wesentlichen Voraussetzungen der Zulassung im Gesetz zu regeln. Die Erlaubnis kann nur demjenigen erteilt werden, der bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung persönliche und sachliche Zuverlässigkeit*

*erwarten lässt. Das Vorhalten von Räumen, die nur geschäftlich genutzt werden, ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig. Satz 1 schließt nicht aus, dass aufgrund von § 97 Abs. 1 SGB X im Einzelfall weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. (...) Satz 3 lehnt sich wiederum an vergleichbare Vorschriften im Gewerberecht an. So muss etwa sichergestellt sein, dass betriebsinterne Daten oder Gewerbedaten nicht ohne Zustimmung der Betroffenen und nicht gegen ihre Interessen verwendet werden. Es muss ferner verhindert werden können, dass Listen über ungünstig gekennzeichnete Personen geführt werden, sofern diese Gefahr besteht. (...)“*

Nach den allgemeinen gewerberechtlichen Begriffsbestimmungen ist zuverlässig, wer erwarten lässt, dass er die Arbeitsvermittlung gesetzmäßig ausüben wird. Dabei handelt es sich um eine gerichtlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht voll nachprüfbare Prognoseentscheidung, bei der vom Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit auszugehen ist, um von diesem auf sein zukünftiges Verhalten zu schließen (vgl. hierzu Knigge/Ketelsen/Marschall/Schmitt/Wissing, Kommentar zum AFG, 3. Aufl., Anm. 28 zu § 23 AFG). Diese allgemeine gewerberechtliche „Zuverlässigkeit“ ist bei der Klägerin gegeben. Das ergibt sich aus den der Beklagten vorgelegten Unterlagen, denen zufolge sie weder vorbestraft noch in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Bezüglich dieser allgemeinen gewerberechtlichen „Zuverlässigkeit“ bestehen daher keine Bedenken; solche sind von der Beklagten auch nicht geltend gemacht worden.

Der Zuverlässigkeitsbegriff im Sinne der die Arbeitsvermittlung regelnden Normen setzt darüber hinaus voraus, dass der Vermittler die Gewähr dafür bietet, die besonderen Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen aus §§ 23a Abs. 2 Nr. 2, 23b, 23c, 24, 24b AFG (Knigge u.a., aaO, Anm. 29 zu § 23 AFG) bzw. §§ 296-300 SGB III.

Die aufgrund von § 24c Abs. 1 AFG (im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 301 Abs. 1 SGB III) erlassene AVermV enthält zum Begriff der „Zuverlässigkeit“ keine speziellen Regelungen. Nach dem Schutzzweck des § 23 Abs. 3 Satz 1 AFG kommt es für die Beurteilung der erforderlichen Zuverlässigkeit entscheidend darauf an, ob eine Gefährdung der Interessen der vermittelten Personen und/oder der Arbeitskräfte suchenden Arbeitgeber zu befürchten ist. Als wesentliche Elemente der Zuverlässigkeit sind daher anzusehen die persönliche Unbescholtenheit und ein bisheriges einwandfreies Geschäftsgebaren (vgl. hierzu auch den Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.12.1995 - L 6 EA-Ar 30/95 - KirchE 33, 543). Diese Schlussfolgerung ergibt sich mittelbar aus den Anforderungen an die Erklärungen, welche gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVermV zusammen mit dem Antrag abzugeben sind. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um Erklärungen des Antragstellers betreffend Vorstrafen, anhängige Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Gewerbeuntersagungen sowie Widerrufe und Rücknahmen von Erlaubnissen innerhalb der letzten fünf Jahre. Weitere Elemente der Zuverlässigkeit

ergeben sich aus dem Umfang der nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1-4 AVermV vorzulegenden Unterlagen (LSG Rheinland-Pfalz, aaO mwN).

Weiter ist zu beachten, dass die „Zuverlässigkeit“ grundsätzlich in der Person des Antragstellers vorliegen muss (Knigge u.a., aaO, Anm. 30 zu § 23 AFG). Ob ein Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ist, wie oben bereits dargelegt, im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu prüfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es zulasten der Erlaubnisbehörde geht, wenn die Prognose, für die der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht maßgeblich ist, zu keinem klaren Ergebnis führt (LSG Rheinland-Pfalz, aaO, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG). Sofern die Erlaubnisbehörde sich auf die Unzuverlässigkeit des Antragstellers beruft, müssen konkrete Tatsachen in Bezug auf die Person des Antragstellers erwiesen sein, die besorgen lassen, dass er das Gewerbe nicht im Einklang mit bestehenden Rechtsvorschriften ausüben werde (Hamann, aaO, S. 246 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Das folgt schon aus der durch Art. 12 Abs. 1 GG grundsätzlich garantierten Gewerbefreiheit, woraus grundsätzlich ein Anspruch auf die Erteilung der Vermittlungserlaubnis abzuleiten ist (Hamann, aaO, S. 247). Das entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers (Hennig u.a., aaO, RdNr. 25 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Daher trägt die Erlaubnisbehörde die objektive Beweislast für die Tatsachen, die eine Nichterteilung bzw. Aufhebung der Vermittlungserlaubnis rechtfertigen (so auch Hamann, aaO). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass private Arbeitsvermittler keine von der Bundesanstalt übertragene hoheitliche Aufgabe wahrnehmen, sondern im eigenen Interesse tätig werden (Brand, in: Niesel, AFG, 2. Aufl., 1997, RdNr. 2 zu § 23).

Als Tatsachen, die prognostisch die Unzuverlässigkeit des Antragstellers erwarten lassen, werden in der Literatur beispielsweise angesehen die Außerachtlassung oder Unkenntnis der die Arbeitsvermittlung regelnden gesetzlichen Vorschriften, Nichtbearbeitung der Vermittlungsaufträge innerhalb angemessener Zeit, mangelnde Sorgfalt bei der Aufbewahrung anvertrauter Unterlagen, nichtvertrauliche Behandlung von Mitteilungen sowie der Erlass mehrerer Haftbefehle zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes. Die Unzuverlässigkeit kann sich auch aus der Übertragung der Leitung eines Unternehmens an einen unzuverlässigen Dritten ergeben. Vermögenslose können ebenfalls als unzuverlässig anzusehen sein. Vorstrafen können zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stehen; sie begründen Unzuverlässigkeit, wenn sie derartig schwerwiegende Mängel in der Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers erkennen lassen, dass seine Zuverlässigkeit für die Zukunft verneint werden muss. Delikte, wie z.B. Diebstahl oder Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue oder Hehlererei oder Wucher lassen daher immer auf Unzuverlässigkeit schließen

(Knigge u.a., aaO, Anm. 28 zu § 23 AFG). Darüber hinaus muss der Inhaber einer Vermittlungserlaubnis auch noch die Gewähr dafür bieten, dass er die besonderen Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung in §§ 23a Abs. 2 Nr. 2, 23b AFG sowie der dazu ergangenen Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung - PrAVV -, § 23c u. §§ 24, 24b AFG einhält (Knigge u.a., aaO, Anm. 29 zu § 23 AFG). Hat beispielsweise ein Arbeitsvermittler in der Vergangenheit, etwa als Angestellter eines Erlaubnisinhabers, bereits gegen diese besonderen Vorschriften für die private Arbeitsvermittlung verstoßen, so ist er als unzuverlässig anzusehen (Knigge u.a., aaO).

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprognose ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Klägerin, was auch die Beklagte nicht substantiiert in Zweifel zieht, persönlich unbescholten und über ihr bisheriges Geschäftsgebahren nichts Nachtelliges bekannt ist. Da die Klägerin alle in § 2 AVermV genannten Unterlagen vorgelegt hat, aus denen sich keine für sie negativen Tatsachen ergeben, ist im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung daher zunächst zu vermuten, dass sie zuverlässig im Sinne der oben genannten Bestimmungen ist.

Darüber hinaus sind auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Beklagten keine Tatsachen nachgewiesen, die die Besorgnis rechtfertigen könnten, die Klägerin werde ihre Tätigkeit als private Arbeitsvermittlerin nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausüben.

Die Unzuverlässigkeit der Klägerin für die private Arbeitsvermittlung ergibt sich nicht bereits aus der oben genannten fachlichen Weisung des BMA vom September 1994. Diese lautet wie folgt: „Eine Erlaubnis ist an Mitglieder der SK nicht zu erteilen, da diese nicht die gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 AFG erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Bereits erteilte Erlaubnisse sind wieder zu entziehen“. Das BMA ist zwar grundsätzlich berechtigt, für die Durchführung der §§ 23-24c AFG sowie der Rechtsverordnung nach § 24c Abs. 1 AFG Weisungen zu erteilen. Diese haben jedoch keine Rechtsnormqualität und sind daher für die Gerichte nicht bindend (BSG SozR 4100 § 19 AFG Nr. 8 S. 44).

Im Übrigen bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der genannten Weisung des BMA erhebliche Bedenken, weil sie generell alle SK-Mitglieder allein wegen deren Mitgliedschaft in der SK von vornherein von der privaten Arbeitsvermittlung ausschließt. Zutreffend weist insoweit Hamann (aaO, S. 246) darauf hin, dass auf eine Zuverlässigkeitsprüfung im Einzelfall schon wegen des Grundrechts auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (betroffen ist hier die Berufswahl, nicht die Berufsausübung; durch eine ministerielle Weisung darf im Übrigen nicht die Berufswahl eingeschränkt werden) nicht verzichtet werden kann.

Diese Rechtsauffassung steht auch in Übereinstimmung mit den im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 - 2 BvL 13/73 - (NJW 1975, S. 1641 f.) gemachten Darlegungen. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur besonderen Treuepflicht von Beamten gegenüber

dem Staat und seiner Verfassung ausgeführt, ob ein Bewerber die Gewähr biete, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, lasse sich nur durch ein Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers feststellen, das zugleich eine Prognose enthalte und sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gründe. Das BVerfG hat dabei als einen Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenanwärters erheblich sein könne, auch den Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge, angesehen, unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des BVerfG bereits festgestellt sei oder nicht. In dem genannten Beschluss ist u. a. wörtlich ausgeführt (aaO, S. 1643): „Es handelt sich um ein prognostisches Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers, nicht lediglich um die Feststellung einzelner Beurteilungselemente (Äußerungen, Teilnahme an Demonstrationen, politische Aktivitäten, Zugehörigkeit zu irgendwelchen Gruppen, Vereinigungen oder politischen Parteien)“.

An anderer Stelle seines Beschlusses hat das BVerfG unter Ziff. 6 dargelegt:

*„Wenn also nur für jeden Einzelfall entschieden werden kann, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit die Gewähr bietet oder nicht bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, ist es offenbar verfassungsrechtlich bedenklich, wenn ein Gesetz allgemein zwingend vorschreibt, dass einzelne konkrete Verhaltensweisen die Gewähr des Bewerbers, er werde jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, ausschließen. Entscheidend ist die Bewertung eines solchen Verhaltens im Zusammenhang mit anderen Gesichtspunkten, an deren Ende die Überzeugung steht, dass dieser Bewerber seiner Persönlichkeit nach die Gewähr bietet oder nicht bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werde“ (aaO, S. 1644).*

Die Ausführungen des BVerfG bezüglich der von Verfassungs wegen an die Prognoseentscheidung hinsichtlich der Verfassungstreue eines Beamtenbewerbers zu stellenden Anforderungen können auf die hier vorzunehmende einzelfallbezogene Zuverlässigkeitsprüfung ohne weiteres sinngemäß übertragen werden. Dies bedeutet, dass die oben genannte Weisung des BMA, wonach die zur Erteilung der Arbeitsvermittlungserlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit allein schon wegen der Mitgliedschaft in der SK ausgeschlossen sein solle, mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen und insbesondere dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar sein dürfte.

Der Senat musste diese Frage jedoch nicht abschließend entscheiden. Denn es handelt sich bei der Weisung um einen verwaltungsinternen Vorgang, der nicht geeignet ist, die Gerichte bei der Auslegung der anzuwendenden Rechtsnormen zu binden (s.o.). Die Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Zuverlässigkeit der Klägerin im Sinne der für die

Erteilung der Arbeitsvermittlungserlaubnis einschlägigen Vorschriften hat vielmehr ungeachtet des Inhalts der Weisung des BMA unter Berücksichtigung der im Beschluss des BVerfG vom 22.5.1975 (aaO) aufgestellten Grundsätze zu erfolgen. Sie führt zu dem Ergebnis, dass die Unzuverlässigkeit der Klägerin im Sinne der genannten Bestimmungen nicht erwiesen ist.

Die Beklagte und das SG haben in ihren Entscheidungen jeweils die seit 1979 bestehende Mitgliedschaft der Klägerin in der SK als Tatsache angesehen, die erwarten lasse, dass die Klägerin wegen der von ihr zu befolgenden Lehren der SK ihre Tätigkeit als private Arbeitsvermittlerin nicht unter Beachtung der oben dargelegten, für die private Arbeitsvermittlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausüben werde. Dem kann nicht gefolgt werden.

Vorweg ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nicht die Zuverlässigkeit der SK, sondern die der Klägerin Streitgegenstand ist (so auch bereits LSG Rheinland-Pfalz im Beschluss vom 11.12.1995 - L 6 EA-Ar 30/95 - KirchE 33, 543). Nicht rechtserheblich ist daher für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Klägerin, ob es sich bei der SK um eine Kirche im Sinne von Art. 140 GG iVm Art. 136-141 WRV handelt. Dies kann ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, welche Zwecke und Ziele die SK verfolgt. Für die Frage der Zuverlässigkeit der Klägerin könnte die Tatsache ihrer Mitgliedschaft bei der SK allenfalls dann bedeutsam sein, wenn es sich bei der SK um eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB oder einen nach § 3 VereinsG verbotenen Verein handelte, was jedoch nicht feststellbar ist (so auch LSG Rheinland-Pfalz, aaO, S. 15, 16).

Weiter ist festzuhalten, dass die Tätigkeit der Klägerin in der und für die SK außerhalb ihrer Vermittlungsarbeit, solange sie nicht strafrechtlich und/oder gewerberechtlich relevant ist, für die Beurteilung der „Zuverlässigkeit“ der Klägerin iSd § 23 AFG bzw. § 293 SGB III nicht entscheidend ist.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Wertungen der Beklagten, die SK sei eine totalitär strukturierte, verfassungsfeindlich ausgerichtete und agierende Organisation, deren Einfluss sich die einzelnen Mitglieder nicht entziehen könnten, und die mit menschenverachtenden Methoden die Eliminierung aller SK-Gegner und letztlich die Weltherrschaft der SK anstrebe, tatsächlich zutreffen. Denn es gibt keine gesicherten Erkenntnisse darüber und erst recht keinen allgemeinen Erfahrungssatz dahin gehend, dass jedes SK-Mitglied sich bedingungslos und geradezu selbstverständlich den Methoden, Vorgaben und Zielen der SK unterwirft und in allen Lebensbereichen sein Handeln daran ausrichtet. Daher war es auch nicht erforderlich, Beweis über die Strukturen, Lehren, Handlungen und Ziele der SK zu erheben.

Ebenso wenig kommt es entscheidend darauf an, ob - wie die Beklagte behauptet - der Ehemann der Klägerin, der gleichfalls SK-Mitglied ist,

in „ungesetzliche Machenschaften“ verstrickt war oder ist. Denn dies sagt nichts über die „Zuverlässigkeit“ der Klägerin aus. Genauso verhält es sich hinsichtlich des Vortrages der Beklagten, in der Vergangenheit hätten sich einzelne SK-Mitglieder - auch im Zusammenhang mit Au-pair-Arbeitsverhältnissen - rechtswidrig, zum Teil sogar kriminell verhalten. Denn hieraus kann mangels konkreter Anhaltspunkte nicht der Schluss gezogen werden, die Klägerin habe oder werde sich deshalb gleichfalls ungesetzlich verhalten.

Auch der von der Beklagten angesprochene Umstand, dass die Klägerin ein Au-pair in die Familie vermittelt hatte, wobei es sich - laut Beklagter - um „bekannte SK-Aktivisten“ handelte, rechtfertigt nicht die Prognose der Unzuverlässigkeit der Klägerin, solange nicht feststeht, dass das Au-pair während seiner Tätigkeit bei der Gastfamilie gegen seinen Willen Einwirkungen der SK und deren Lehren ausgesetzt wurde und die Klägerin hiervon Kenntnis hatte oder zumindest hätte haben müssen.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass kein generelles gesetzliches Verbot besteht, Au-pairs u.a. auch in Familien zu vermitteln, in denen sich Mitglieder der SK befinden. Die Klägerin hat zu ihrer Vermittlungspraxis im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, dass sie Au-pair-Mädchen bisher nicht zielgerichtet in scientologische Familien vermittelt habe. Sie hat weiter angegeben, dass ihr nicht bekannt geworden sei, dass jemals ein von ihr vermitteltes Au-pair-Mädchen gegen seinen Willen in einer Gastfamilie scientologischen Missionierungsversuchen oder einem Persönlichkeits-test ausgesetzt worden sei.

Das Gegenteil ist nicht erwiesen; insoweit haben sich keine konkreten Anhaltspunkte ergeben.

Das mit Schriftsatz der Beklagten vom 27.1.1999 vorgelegte anonymisierte Schreiben eines Au-pairs an das Arbeitsamt S. vom 15.12.1998 ist ebenfalls nicht geeignet, Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit der Klägerin zu begründen. Denn der Bevollmächtigte der Beklagten hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, dass das Au-pair, auf das sich die Beklagte im Schriftsatz vom 27.1.1999 bezieht, nicht von der Klägerin vermittelt wurde.

Es liegen auch in der Person der Klägerin keine Tatsachen vor, die die Besorgnis zu begründen geeignet sind, die Klägerin werde ihre Stellung als Arbeitsvermittlerin missbrauchen oder habe sie schon missbraucht.

Es fehlen insbesondere jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der SK gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat. Wie bereits im oben genannten Beschluss des erkennenden Gerichts (aaO, S. 17) ausgeführt wurde, ist ein Missbrauch der von der Klägerin im Rahmen ihrer Arbeitsvermittlungstätigkeit erhobenen Daten bisher ebenso wenig bekannt geworden wie die Verwendung des von der SK stammenden Persönlichkeitstests, des so genannten Oxford-

Tests, durch die Klägerin bei der Vermittlung von Au-pairs. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin etwa von der Leitung der SK angewiesen worden ist, gesetzeswidrig ihr im Rahmen der Vermittlertätigkeit anvertraute Daten weiterzuleiten oder in sonstiger Weise gegen die die private Arbeitsvermittlung regelnden Bestimmungen zu verstoßen.

Des Weiteren sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Klägerin im Rahmen ihrer Vermittlertätigkeit von Au-pairs entweder diese oder deren Gastfamilien zu missionieren versucht hat. Wäre dies nachweislich, so könnte darin möglicherweise eine Tatsache zu sehen sein, die Grund zur Besorgnis gäbe, dass die Klägerin ihre Tätigkeit nicht unparteiisch ausüben würde. Der in § 20 Abs. 1 AFG enthaltene Grundsatz der unparteiischen Ausübung der Arbeitsvermittlung ist zwar in dieser Form in das SGB III nicht übernommen worden. Er dürfte jedoch auch im Rahmen des SGB III weiter zu berücksichtigen sein, weil es sich insoweit um einen allgemeinen Verwaltungsgrundsatz handelt (Brand, in: Niesel, aaO, RdNr. 2 zu § 20 AFG). Es fehlen aber nach wie vor jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin in der Vergangenheit Au-pairs bzw. deren Gastfamilien zu missionieren versucht hat, sodass auch nicht der Schluss gerechtfertigt ist, dass sie Solches zukünftig tun werde. Allein der allgemeine Gesichtspunkt der SK-Mitgliedschaft vermag die Besorgnis der Verletzung des Unparteilichkeitsgrundsatzes nicht zu begründen, sofern sich allgemeine Bedenken nicht in der persönlichen Haltung der Klägerin aufgrund von erwiesenen Tatsachen individuell verdichtet haben (in diesem Sinne auch Schroeder-Printzen u.a., SGB X, 3. Aufl., 1996, RdNr. 4 zu § 17 mwN aus der Rechtsprechung des BFH und des BVerwG). Die SK-Mitgliedschaft der Klägerin kann unter Berücksichtigung der oben bereits wiedergegebenen Ausführungen im Beschluss des BVerfG vom 22.5.1975 (aaO, S. 1643) allenfalls als ein Beurteilungselement von vielen in Betracht zu ziehen sein; sie vermag jedoch nicht die alleinige Grundlage für die Feststellung der Unzuverlässigkeit der Klägerin zu geben.

Das SG hat in seinem Urteil zwar eine abstrakte Gefahr bejaht, dass die Klägerin bei ihrer vermittlerischen Arbeit aus der SK-Lehre resultierende Ziele vorrangig berücksichtigen und hierdurch das Unparteilichkeitsgebot verletzen werde (vgl. das angefochtene Urteil vom 10.11.1997, S. 22-24). Es hat dies daraus geschlossen, dass nach dem eigenen Vortrag der Klägerin die SK-Lehre in eine praktische Anwendung umgesetzt werden solle, und dass die SK-Organisation versuche, eine intensive Mitgliederwerbung zu betreiben, weil sie bestrebt sei, ihre Lehre zu verbreiten. Außerdem hat das SG berücksichtigt, dass nach dem Vorbringen der Klägerin das einzelne Mitglied in den besuchten Seminaren aufgefordert werde, die Glaubensinhalte auf sein Leben anzuwenden, und dass es außerdem zur Missionierung durch Verbreitung der SK-

Lehre verpflichtet sei, wobei die Missionierung hauptsächlich über das persönliche Gespräch erfolge.

Letztlich ist jedoch nicht entscheidend, ob die Klägerin einem solchen Missionierungsauftrag unterliegt. Allein dieser Umstand kann keine Anknüpfungstatsache darstellen, die geeignet ist, die Besorgnis zu begründen, die Klägerin werde ihre Tätigkeit nicht gesetzestreu ausüben. Zu einer diesbezüglichen Besorgnis bestünde lediglich dann Anlass, wenn erweislich wäre, dass die Klägerin bei ihrer Vermittlertätigkeit in der Vergangenheit bereits Missionierungsversuche unternommen hätte. Hierfür sind jedoch keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich. Den diesbezüglichen Ausführungen des SG kann daher nicht gefolgt werden, weil es seine Schlussfolgerungen nicht auf durch das Verhalten der Klägerin in der Vergangenheit begründete Tatsachen gestützt hat. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass die Prognoseentscheidung bezüglich der Zuverlässigkeit ausschließlich auf Vermutungen gestützt wird, die eines konkreten tatsächlichen Hintergrundes entbehren. Das wäre aber mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Zugleich würde damit auch der Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Zuverlässigkeit“ im Sinne der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen verkannt.

Unzuverlässigkeit der Klägerin lässt sich auch nicht mit dem Hinweis darauf bejahen, dass sie Anfang 1993, also lange vor dem hier maßgebenden Erlaubnisverfahren, das im November 1994 in Gang kam, in einem Fall gegen Entgelt ein Au-pair vermittelt hatte. Das Landesarbeitsamt (LAA) war in seinem Schreiben an die Klägerin vom 30.4.1993 selbst davon ausgegangen, dass dieser die damalige Gesetzeslage nicht bekannt gewesen war und hatte von der Weiterverfolgung der Angelegenheit als Ordnungswidrigkeit abgesehen. Die Klägerin hatte sich hierzu mit Schreiben vom 5.8.1993 geäußert und ihre Absicht mitgeteilt, eine gelegentliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete Au-pair-Vermittlung vom Ausland an deutsche Familien anzumelden. Daraufhin war sie vom LAA mit Schreiben vom 12.10.1993 darauf hingewiesen worden, dass eine Beauftragung mit einer Vermittlungstätigkeit von und nach dem Ausland nach der (damaligen) Gesetzeslage nicht möglich sei. Weiter war die Klägerin gebeten worden, von weiteren Vermittlungsbemühungen abzusehen. Schließlich war sie auf die einschlägigen Ordnungswidrigkeitsbestimmungen hingewiesen worden. Aus diesem Vorgang kann nicht geschlossen werden, die Klägerin werde ihre Tätigkeit als Arbeitsvermittlerin nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen ausüben, zumal sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass sie danach weiter unerlaubte Arbeitsvermittlung betrieben hat. Offensichtlich war dieser Vorgang auch für das LAA kein Grund zur Besorgnis hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeit, denn es erteilte gleichwohl im Dezember 1994 die von der Klägerin beantragten Erlaubnisse. Den Vorgang nur

deshalb jetzt anders (zulasten der Klägerin) zu werten, weil inzwischen bekannt ist, dass sie SK-Mitglied ist, ist nicht akzeptabel.

Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der Klägerin ergeben sich auch nicht aus dem Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 17.9.1997, bei der von der Klägerin eingereichten Meldung statistischer Daten der Arbeitsvermittlung vom 9.1.1997 sei festgestellt worden, dass sie zwei Personen über 45 Jahre vermittelt habe, obwohl die besondere Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung auf Arbeitnehmer unter 25 Jahre beschränkt gewesen sei. (*wird ausgeführt*)

Nach alledem liegen keine Tatsachen vor, die prognostisch die Unzuverlässigkeit der Klägerin im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu begründen geeignet sind. Ebenso wenig liegen Tatsachen vor, aus denen die Überzeugung gewonnen werden könnte, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit der Klägerin bestehen oder bestanden haben. Somit ist auch den Anforderungen des § 97 Abs. 1 SGB X (der vorliegend anwendbar bleibt, vgl. Brand, in: Niesel, aaO, RdNr. 2 zu § 23 AFG) genügt. Nach dieser Bestimmung muss, wenn ein Leistungsträger Aufgaben von einem Dritten wahrnehmen lässt, sichergestellt sein, dass dieser die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen der Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben bietet. Das ist hier gegeben.

Der Senat vermag der Kritik von Brand (in: Niesel, aaO, RdNr. 5 zu § 23 AFG) an dem Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.12.1995 (L 6 EA-Ar 30/95) nicht zu folgen. Brand kritisiert, das Gericht habe sich in seiner Entscheidung zu wenig mit der Frage auseinandergesetzt, ob die SK von ihren Mitgliedern nicht gerade eine „Missionierung“ verlange und ob das Mitglied durch seinen Eintritt auch dieses Ziel akzeptiert habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der Klägerin, die nach ihren eigenen Angaben den Missionierungsgedanken durchaus akzeptiert, bisher jedenfalls kein auf Tatsachen gegründeter Anhaltspunkt dafür besteht, dass sie auch bei ihrer Tätigkeit als Arbeitsvermittlerin missionieren wird oder in der Vergangenheit missioniert hat. Denn eine solche, eine negative Prognoseentscheidung begründende konkrete Verhaltensweise der Klägerin ist bisher nicht erkennbar geworden und wird auch von der Beklagten nicht substantiiert behauptet. Brand verkennt letztlich, dass über die Frage der Zuverlässigkeit immer aufgrund einer konkreten Einzelfallprüfung zu entscheiden ist, wobei nicht auf Vermutungen, sondern nur auf erwiesene Tatsachen abgestellt werden darf. Außerdem beachtet Brand nicht hinreichend den im Beschluss des BVerfG vom 22.5.1975 (aaO, S. 1641 f.) aufgestellten und im vorliegenden Fall sinngemäß zu berücksichtigenden Grundsatz, dass die Zugehörigkeit zu irgendwelchen Gruppen lediglich ein einzelnes Beurteilungselement darstellt, welches für sich allein die Prognose der Unzuverlässigkeit nicht rechtfertigen kann. Denn hierfür ist nach den Ausführungen des BVerfG (aaO, S. 1643), denen der Senat beipflichtet, die Bewer-

tung einer von Fall zu Fall wechselnden Vielzahl von Persönlichkeits-elementen erforderlich.

Schließlich ist nicht zu erkennen, dass - wie die Beklagte spekulativ behauptet - die Klägerin lediglich gleichsam als „Strohfrau“ der SK aufgetreten ist bzw. auftritt, sodass auch dieser Gesichtspunkt der Annahme der Zuverlässigkeit der Klägerin nicht entgegensteht (so auch schon LSG Rheinland-Pfalz im Beschluss vom 11.12.1995 - L 6 EA-Ar 30/95 -).

Der Senat verkennt bei seiner Entscheidung nicht, dass junge Menschen, die, aus dem Ausland kommend, sich in Au-pair-Arbeitsverhältnisse vermitteln lassen, eines besonderen Schutzes bedürfen. Diesem wird jedoch durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch die Prüfung der Zuverlässigkeit des Arbeitsvermittlers Rechnung getragen. Das Schutzbedürfnis derjenigen, die eine Au-pair-Beschäftigung anstreben, kann jedoch im Rahmen der hier vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung nicht dazu führen, dass die Erteilung einer Vermittlungserlaubnis lediglich aufgrund abstrakter Befürchtungen und ohne hinreichende, im konkreten Einzelfall verwertbare, in der Person des Antragstellers liegende Tatsachen wegen fehlender Zuverlässigkeit abgelehnt wird.

Nach alledem war die Aufhebung der der Klägerin erteilten Erlaubnisse zur Arbeitsvermittlung rechtswidrig. Die fehlende Zuverlässigkeit der Klägerin ist nicht bewiesen.

Andere Aufhebungsgründe sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Somit ist auch die Klage auf Erteilung der Erlaubnisverlängerung (entsprechend dem Antrag für 3 Jahre) gemäß § 294 Abs. 1 Sätze 3 u. 4 SGB III begründet.

## 5

**1. Eine Leiterin einer Pfadfindergruppe DPSG steht während einer Freizeitaktivität mit ihrer Jugendgruppe nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.**

**2. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs schützt grundsätzlich nur die Anhörung der Beteiligten zum Sachverhalt, nicht hinsichtlich ihrer Rechtsmeinung (vgl. BSG vom 27.2.1991 - 5 RJ 30/89, SozR 3-2200 § 1252 Nr. 1).**

Art. 103, 140 GG, 137 Abs. 5 WRV; §§ 539 Abs. 1 Nr.1 u. 13, Abs. 2 RVO  
BSG, Urteil vom 2. Februar 1999 - B 2 U 7/98 R<sup>1</sup> -

---

<sup>1</sup> Amtl. Leitsätze. HVBG-INFO 1999; AuA 1999, 526.

Die im Jahre 1971 geborene Klägerin war Leiterin einer Pfadfindergruppe der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) in der katholischen Kirchengemeinde St. J. in Hi. Am 8.12.1992 besuchte sie im Rahmen einer Gruppenstunde mit ihrer Jugendgruppe die Kunsteisbahn in He. Die im Schlittschuhlaufen erfahrene Klägerin lief dabei einige Runden, wobei sie ein zwölfjähriges Kind an der Hand führte. Dieses kam ohne ersichtlichen Grund im Stehen zum Straucheln und stürzte. Dabei wurde auch die Klägerin zu Boden gerissen, wobei sie sich eine Fraktur des rechten Radiusknochens zuzog. Während des langwierigen Heilungsverlaufes wurden zahlreiche Operationen durchgeführt.

Mit Schreiben vom 4.2.1994 teilte die Beklagte der Klägerin mit, der Unfall vom 8.12.1992 werde vorbehaltlich der Entscheidung des Rentenausschusses als Arbeitsunfall anerkannt. In der Folgezeit erstattete die Beklagte der Klägerin gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen wiederholt die für ihre Heilbehandlung erforderlichen Kosten.

Unter dem 16.6.1994 hörte die Beklagte die Klägerin zu der Absicht, den Unfall vom 8.12.1992 als Arbeitsunfall abzulehnen, das Heilverfahren abzubrechen und die bisher entstandenen Kosten zurückzufordern, weil die Klägerin im Unfallzeitpunkt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Dem widersprach die Klägerin unter Vorlage eines Schreibens des Katholischen Pfarramts St. J. vom 21.6.1994, wonach sie seit dem Jahre 1990 in der katholischen Jugendarbeit tätig sei und somit als ehrenamtliche Mitarbeiterin der Pfarrgemeinde unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Der Unfall vom 8.12.1992 sei bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geschehen. Die Beklagte erstattete danach im Juli und August 1994 weiterhin geltend gemachte Behandlungskosten. Auch veranlasste sie eine Begutachtung durch Prof. Dr. W., der die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 40 vH einschätzte.

Die Beklagte lehnte - nachdem sie erstmals mit Schreiben vom 1.12.1994 die Erstattung von Heilbehandlungskosten abgelehnt hatte - es ab, den Unfall vom 8.12.1992 als Arbeitsunfall anzuerkennen; zugleich wurden die bisher gemachten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 45.097,78 DM mit den angefochtenen Bescheiden zurückgefordert.

Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Bei dem Schreiben der Beklagten vom 4.2.1994 habe es sich um einen Verwaltungsakt gehandelt, mit dem der Unfall vom 8.12.1992 als Arbeitsunfall anerkannt worden sei. Somit habe es sich bei dem angefochtenen Bescheid nicht um einen Erstbescheid, sondern um einen Rücknahmebescheid nach § 45 SGB X gehandelt. Die hiernach erforderlichen Rücknahmevoraussetzungen lägen jedoch nicht vor, weil das schutzwürdige Vertrauen der Klägerin entgegenstehe. Abgesehen davon handele es sich bei dem Unfall vom 8.12.1992 tatsächlich um einen Arbeitsunfall, weil die Klägerin als ehrenamtliche Mitarbeiterin in der kirchlichen Jugend-

arbeit nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe.

Das LSG Baden-Württemberg hat das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit die angefochtenen Bescheide der Beklagten auch mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben worden seien. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Die Berufung der Beklagten sei nur insoweit begründet, als die Anerkennung des Unfalls vom 8.12.1992 als Arbeitsunfall vom SG auch für die Zukunft bestätigt worden sei. Denn die Klägerin habe grundsätzlich keine Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie bei der zum Unfall führenden Tätigkeit am 8.12.1992 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe.

Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO scheidet mangels eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses zur DPSG aus. Die Klägerin sei im Unfallzeitpunkt auch nicht iSv § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig gewesen. Die DPSG selbst sei keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern ein nicht rechtsfähiger Verein. Er sei als bundesweite Organisation auch nicht Angehöriger einer Körperschaft. Entgegen der Ansicht der Klägerin und des SG gebe es keine Körperschaft „Katholische Kirche“ (Deutschlands). Die Katholische Kirche werde vielmehr durch die Körperschaften der Bistümer und Pfarrgemeinden repräsentiert, nicht aber durch die Gesamtheit der Bistümer. Ebenso wenig sei der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, dessen Verbandsmitglied die DPSG sei, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Klägerin sei auch nicht aufgrund des Umstands, dass die Untergruppierungen/Stämme der DPSG bei den Diözesen und Pfarrgemeinden angesiedelt und dort auch auf bischöfliche Weisung in die Jugendarbeit dieser Körperschaften eingegliedert seien und hierfür auch Mittel von diesen Körperschaften erhielten, ehrenamtlich für eine dieser Körperschaften tätig gewesen. Vielmehr sei die Klägerin, geprägt von der Zielsetzung der DPSG, einen Beitrag für Kirche und Gesellschaft zu leisten, nicht ehrenamtlich für die Diözese bzw. Kirchengemeinde tätig geworden, sondern im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur DPSG. Die Tätigkeit als Gruppenleiterin, bei der sie den Unfall erlitten habe, sei damit Ausfluss ihrer Mitgliedschaft in der DPSG und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen gewesen. Ein Versicherungsschutz sei auch nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO gegeben gewesen. Die Tätigkeit der Klägerin sei in Erfüllung mitgliedschaftlicher Vereinspflichten erfolgt, wie sie jedem insoweit geeigneten Mitglied oblägen. Dies schließe einen Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO iVm § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO aus, wie das LSG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 21.1.1997 - L 5 U 33/95 - Kirche 35, 23, entschieden habe.

Die Beklagte sei allerdings nicht berechtigt, rückwirkend festzustellen, dass die Klägerin am 8.12.1992 keinen Arbeitsunfall erlitten habe. Denn

bei dem angefochtenen Bescheid idF des Widerspruchsbescheides handele es sich nicht um eine Erstfeststellung, sondern um die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts gemäß § 45 SGB X.

Mit der Revision rügt die Klägerin sowohl die Verletzung materiellen als auch formellen Rechts. Wie das Bundessozialgericht mehrfach entschieden habe, gehörten auch die Untergliederungen der Katholischen Kirche, so auch die Pfarrgemeinde als Kirchengemeinde, zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts iSd § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Das LSG habe die Einbindung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und der des DPSG-Stammes in die Pfarrgemeinde St. J. nicht richtig berücksichtigt. Der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO sei völlig unabhängig davon, ob die ehrenamtliche Tätigkeit zugleich oder in Überschneidung mit der Mitgliedschaft in einem Verein ausgeübt werde. Die Auslegung dieser Vorschrift nach Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie der Geschichte ergebe, dass sie, die Klägerin, für die Kath. Kirche ehrenamtlich tätig gewesen sei. Selbst wenn man der Mitgliedschaft in der DPSG Bedeutung für den Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO beimesse, müsste ihr Engagement aber zumindest als gemischte Tätigkeit sowohl für die Kirche als auch für die DPSG angesehen werden. Bei zutreffender Würdigung der gesamten Umstände ergebe sich, dass ihre Tätigkeit als Gruppenleiterin ihrem Wesen nach den Zwecken der Kath. Kirchengemeinde St. J. gedient habe. Selbst wenn sie im Unfallzeitpunkt nicht für die Pfarrgemeinde tätig gewesen sei, hätte Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO bestanden. Denn als Mitglied des Diözesanverbandes der DPSG in der Erzdiözese F. sei sie zugleich ehrenamtlich für die Diözese, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, tätig gewesen. Im Übrigen sei zumindest § 539 Abs. 2 RVO iVm Abs. 1 Nr. 13 RVO anwendbar, falls sie nur deshalb nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO versichert gewesen sein sollte, weil sie zugleich für die DPSG tätig geworden sei. Denn im äußeren Erscheinungsbild ihrer Tätigkeit als Gruppenleiterin habe es keine oder allenfalls geringe Unterschiede zu Jugendgruppenleitern in anderen Pfarrgemeinden gegeben, die keinem Jugendverband angehörten. Es sei eine Frage des Zufalls oder der Tradition, welchem der katholischen Jugendverbände die Gemeindejugend angehöre oder ob Mitgliedschaft in keinem Verband bestehe.

Außerdem habe das LSG gegen § 103 Satz 1 SGG verstoßen. Es hätte nämlich genau aufklären müssen, ob ihre Tätigkeit nach den Umständen ihrem Wesen nach überwiegend auf den Pflichten gegenüber der DPSG beruhe. Das Urteil des LSG enthalte keinen zutreffenden Gesichtspunkt, der diese Auffassung stützen könnte. Auch habe das LSG gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 112 Abs. 2, 128 Abs. 2 SGG) verstoßen, weil es sich auf das von der Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegte Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.1.1997 gestützt habe. Trotz abweichenden Sachverhalts sei das LSG

dieser Entscheidung gefolgt, ohne einen entsprechenden Hinweis zu geben. Ihr, der Klägerin, Vertreter habe daher keinen Anlass sehen können, zu den rechtlichen Ausführungen im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen; er habe deshalb nur darauf verwiesen, dass dieses Urteil einen wesentlich anderen Sachverhalt betreffe. Das LSG habe ferner gegen den Grundsatz der mündlichen Verhandlung gemäß § 124 SGG verstoßen, weil die Beteiligten einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht zugestimmt hätten.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

*Aus den Gründen:*

Die Revision ist unbegründet.

In prozessualer Hinsicht ist nur noch die von der Klägerin begehrte Anerkennung des Unfalls vom 8.12.1992 als Arbeitsunfall für die Zukunft streitig. Das LSG ist - wie bereits das SG - rechtlich zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Rücknahme des Verwaltungsaktes vom 4.2.1994 für die Vergangenheit nicht möglich sei. Daher fehle es auch an der gemäß § 50 Abs. 1 SGB X erforderlichen Voraussetzung für die Rückforderung der von der Beklagten bisher erstatteten Kosten für die Heilbehandlung der Klägerin. Dies steht zwischen den Beteiligten nunmehr rechtskräftig fest. Denn die durch das Urteil des LSG an sich insoweit beschwerte Beklagte hat im Wege einer Revision oder Anschlussrevision hiergegen ihrerseits keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Das LSG hat rechtlich zutreffend entschieden, dass der angefochtene Bescheid (...) idF des Widerspruchsbescheids (...) rechtmäßig ist, soweit - wie im Revisionsverfahren auch nur noch streitig - darin die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall für die Zukunft abgelehnt wurde. Denn die Klägerin stand bei dem Unfall am 8.12.1992 unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und erlitt damit auch keinen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO.

Der Anspruch der Klägerin richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der von ihr als Arbeitsunfall geltend gemachte Unfall vor dem In-Kraft-Treten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1.1.1997 eingetreten ist (Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz - UVEG -, § 212 SGB VII).

Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den eine Versicherte bei einer der in den §§ 539, 540 u. 543-545 RVO genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Das LSG hat zutreffend erkannt, dass die Klägerin weder zu dem nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO noch zu dem nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO oder § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 1 Nr. 13 RVO versicherten Personenkreis gehörte.

Entgegen der Auffassung der Revision stand die Klägerin im Unfallzeitpunkt nicht gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO unter Unfallversicherungsschutz. Nach dieser Vorschrift sind u.a. gegen Arbeitsunfall versichert, die für eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewährt wird.

Die Klägerin gehörte bei ihrer Tätigkeit als Leiterin der Pfadfindergruppe der DPSG, wie der Senat bereits entschieden hat (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 41, KirchE 36, 106), nicht zu dem in dieser Vorschrift genannten ehrenamtlich tätigen Personenkreis. Die DPSG selbst ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern ein nichtrechtsfähiger Verein (Abschn. 1 Nr. 6 der Satzung der DPSG). Bei der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, repräsentiert durch Bistümer und Pfarrgemeinden, handelt es sich insoweit zwar um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV) iSd § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO (BSG SozR 2200 § 539 Nr. 10, KirchE 15, 19). Die Klägerin ist aber im Unfallzeitpunkt nach ihrer Handlungstendenz nicht für die Röm.-kath. Kirche, sei es in der Kath. Kirchengemeinde St. J. in Hi., sei es für die zuständige Diözese, ehrenamtlich tätig gewesen, sondern für die DPSG. Denn die Gruppenstunde, bei der sich der Unfall ereignete, war dazu bestimmt, den Zwecken der DPSG zu dienen. Diese ist zwar der Katholische Pfadfinderbund in der Bundesrepublik Deutschland, aber rechtlich kein Teil der Röm.-kath. Kirche (Abschn. 1 Nr. 1 der Satzung der DPSG). Sie ist vielmehr ein eigenständiger nichtrechtsfähiger Verein (Abschn. 1 Nr. 6 der Satzung der DPSG). Wie das LSG rechtlich zutreffend ausführt, bestehen lediglich organisatorische Verbindungen zur Kath. Kirche. Von dieser erhält die DPSG auch finanzielle Mittel. Nach der „Ordnung“ der DPSG hat diese ihren Platz in der Katholischen Kirche (Abschn. 3 S. 13 der Ordnung der DPSG) mit Laienverbandscharakter (Abschn. 3 S. 15 der Ordnung der DPSG). Damit hat die Klägerin im Unfallzeitpunkt auch nicht mittelbar eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde ausgeübt. Ehrenamtlich in privatrechtlich organisierten Vereinen tätige Personen werden nicht vom Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO erfasst (BSG, Urteil vom 24.1.1992 - 2 RU 23/91 - USK 9204; BSG SozR 2200 § 539 Nr. 114 und zuletzt BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 41, KirchE 36, 106). Auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift kommt nicht in Betracht, da eine Regelungslücke nicht besteht. Diese Vorschrift ist vielmehr bewusst nicht auf privatrechtliche - rechtsfähige oder nicht-rechtsfähige - Vereine erstreckt worden (BSG, aaO).

Bereits aufgrund der Handlungstendenz der Klägerin im Unfallzeitpunkt ergibt sich ferner, dass schon deshalb ein Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO iVm § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO ausscheidet. Hinzu kommt, dass auch ein Zuordnungsgrund fehlt, aufgrund dessen

die Gruppenstunde der Pfadfinder über das allgemeine Interesse der Katholischen Kirche an der Jugendarbeit hinaus, aufgrund eines Aufnahmeaktes in den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich und somit in die Verantwortung der Kirche einbezogen wurde. Fehlen diese Zuordnungsvoraussetzungen des den Unfallversicherungsschutz begründenden Versicherungsverhältnisses iSd § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO, dann ist auch - entgegen der Ansicht der Revision - eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO durch § 539 Abs. 2 RVO ausgeschlossen (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 10).

Zu Unrecht rügt die Klägerin insoweit, dass das LSG es versäumt habe, aufzuklären, ob nach den Umständen ihre Tätigkeit ihrem Wesen nach überwiegend auf den Pflichten gegenüber der DPSG beruht habe. Eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG) liegt nur vor, wenn das Gericht eine Beweiserhebung nicht durchführt, obwohl es sich aus seiner Sicht dazu hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR Nr. 40 zu § 103 SGG; BSGE 40, 49, 50, SozR 3100 § 30 Nr. 7; BVerwG Buchholz 310 § 86 Nr. 100; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. § 103 Rdnr. 20). Es ist davon auszugehen, dass das LSG die zu dem aufzuklärenden Sachverhalt bereits eingeholten Beweise gewürdigt hat. Aus seiner Sicht brauchte sich das LSG danach nicht gedrängt zu fühlen, weitere Beweise zu erheben. Zur Beweiswürdigung gehört auch die Entscheidung, mit welchen Grundlagen sich das Tatsachengericht bei seiner Entscheidung in der Sache begnügt. Aus der Sicht des LSG war das Verhalten der Klägerin von der in der Satzung der DPSG festgelegten Zielsetzung geprägt. Sie ist im Unfallzeitpunkt für die DPSG tätig geworden. Ihre Tätigkeit als Gruppenleiterin der DPSG beruhte nach den auch insoweit bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ausschließlich auf ihrer Mitgliedschaft in der DPSG.

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfall versichert. Ferner sind nach § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO Personen gegen Arbeitsunfall versichert, die wie ein in einem Beschäftigungsverhältnis stehender Versicherter tätig werden. Die Klägerin war, wie das LSG zutreffend entschieden hat, im Unfallzeitpunkt weder nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO noch nach § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Denn sie hat an der Gruppenstunde der DPSG am 8.12.1992 in Erfüllung mitgliedschaftlicher Vereinspflichten in ihrer Eigenschaft als Gruppenleiterin teilgenommen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG schließt zwar die Mitgliedschaft in einem - rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen - Verein die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht von vornherein aus und damit auch nicht schlechthin eine versicherte Tätigkeit wie eine Beschäftigte iSv § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO aus (BSGE 14, 1; 17, 211; 52, 11 [12], SozR 2200 § 539 Nr. 81; BSG SozR 2200 § 539 Nrn. 101, 114, 123; BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 18; BSG,

Urteil vom 26.1.1982 - 2 RU 43/80 - USK 8252; Urteil vom 19.5.1983 - 2 RU 55/82 - USK 8366; Urteil vom 24.1.1992 - 2 RU 23/91 - USK 9204, jeweils mwN). Die Anwendung dieser Vorschriften setzt aber voraus, dass das Vereinsmitglied als eine bzw. wie eine in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Stehende tätig wird. Ist für ein Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis kein Raum, weil die Tätigkeit nicht aufgrund eines solchen Verhältnisses, sondern aufgrund von Mitgliedspflichten ausgeübt worden ist, so entfällt die Anwendung des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO und damit auch des § 539 Abs. 2 RVO (vgl. BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 18 mwN). Es ist somit zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedspflichten beruhen, und Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden. Nur im letzteren Fall kann, wenn die erforderliche Abhängigkeit gegeben ist, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis angenommen werden (BSG SozR 2200 § 539 Nrn. 114 u. 123).

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO fehlt es für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bereits an einer persönlichen Abhängigkeit zwischen der Klägerin und der DPSG oder einer kirchlichen Einrichtung, wie das LSG rechtlich zutreffend festgestellt hat.

Es sind aber auch die Voraussetzungen des § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht gegeben. Ein Vereinsmitglied kann zwar grundsätzlich nicht nur - wie dargelegt - „als“, sondern dementsprechend auch „wie“ ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Beschäftigter für den Verein tätig und nach § 539 Abs. 2 RVO versichert sein (BSG SozR 2200 § 539 Nr. 123; BSG, Urteil vom 22.9.1988 - 2/9b RU 78/87 - HV-INFO 1988, 2178). Danach sind gegen Arbeitsunfall Personen versichert, die wie ein nach Abs. 1 des § 539 RVO Versicherter tätig werden. Die Anwendung der Vorschrift erfordert eine ernsthafte, dem Unternehmen zu dienen bestimmte und seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechende Tätigkeit, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, und die unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Die hier zu beurteilende Betreuung der Pfadfinder während der Gruppenstunde stellt zwar eine ernsthafte, dem Willen der DPSG entsprechende Arbeitsleistung dar. Eines persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses bedarf es bei einem Tätigwerden nach § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht (BSGE 5, 168; 17, 211; BSG SozR 2200 § 539 Nr. 123; BSG, Urteil vom 22.9.1988 - 2/9b RU 78/87 - aaO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl., S. 475m ff. mwN).

Der Versicherungsschutz ist im vorliegenden Fall aber ausgeschlossen, weil sich die Tätigkeit der Klägerin als Gruppenleiterin der Pfadfinder als Ausfluss ihrer Mitgliedschaft im Verein darstellt. Denn maßgebend

ist, dass die Tätigkeit aufgrund ihrer Mitgliedspflichten im Rahmen des Vereinszweckes verrichtet wurde.

Diese Mitgliedspflichten können sich aus der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane oder aufgrund allgemeiner Vereinsübung ergeben. Für die Klägerin beruhte ihre Teilnahme an der Gruppenstunde als Leiterin nach den vom LSG festgestellten Umständen aufgrund der Vereinsübung. Zu den auf allgemeiner Vereinsübung beruhenden Mitgliedspflichten zählen nach der ständigen Rechtsprechung des BSG im Allgemeinen Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden (BSGE 14, 1; 17, 211; BSG, Urteil vom 22.9.1988 - 2/9b RU 78/87 - aaO; BSG SozR 3-2200 § 539 Nrn. 18 u. 41; Brackmann/Wiester, Handbuch der Sozialversicherung, SGB VII, § 2 Rdnr. 862; Schlegel, in: Schulin, HS-UV, § 14 Rdnr. 56), wie z.B. regelmäßige Arbeiten zur Herrichtung und Reinigung von Sportplätzen, Verkauf von Eintrittskarten und Ordnungsdienste bei Veranstaltungen. Gekennzeichnet sind diese geringfügigen Tätigkeiten im Allgemeinen dadurch, dass sie nach Art und Umfang nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern.

Nach der Rechtsprechung des BSG fielen in diesen Rahmen Arbeiten in einem Umfang von drei bis vier Stunden (BSG SozR 2200 § 539 Nr. 123; BSG, Urteil vom 22.9.1988 - 2/9b RU 78/87 - aaO), von sieben Stunden (BSG, Urteil vom 19.5.1983 - 2 RU 55/82 - USK 8366) oder sogar von drei Wochen (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 41). Dagegen wurden über diesen Rahmen hinausgehende umfangreichere Arbeitsleistungen (z.B. Bau eines Vereinsheims s. BSGE 14, 1 und BSG, Urteil vom 26.1.1982 - 2 RU 43/80 - USK 8252; Errichtung eines Vereinshauses eines Kleingartenvereins s. BSG, Urteil vom 24.1.1992 - 2 RU 3/91 - USK 9204; Neubau des Sportplatzgeländes und des Vereinshauses s. BSG, Urteil vom 9.12.1993 - 2 RU 54/92 - HV-INFO 1994, 413) nicht mehr als geringfügig angesehen. Die Grenze der Geringfügigkeit überschreiten kann eine Tätigkeit sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch ihrer Art nach (BSG SozR 2200 § 539 Nr. 101). Ferner kann die Geringfügigkeitsmarke je nach Verein verschieden sein. Wenn die Bereitschaft der Vereinsmitglieder, Arbeiten für den Verein zu verrichten, größer ist, wird auch die Grenze, von der an der Verein diese Arbeiten allgemein aufgrund einer sich so entwickelnden Vereinsübung von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von den Mitgliedern entsprechend dieser Erwartung verrichtet werden, höher liegen. Allgemein betrachtet ist die Grenze der Geringfügigkeit dort überschritten, wo sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem Maß an vergleichbarer Aktivität abhebt, das die Vereinsmitglieder üblicherweise aufwenden (BSG, aaO). Diese Grenze wurde im Fall der Klägerin nicht überschritten. Denn nach den Feststellungen des LSG erforderte die Tätigkeit als Leiterin der Pfadfindergruppe das Abhalten von Gruppenstunden, die

Teilnahme an Elterngesprächen sowie die regelmäßige Teilnahme an sog. Leiterrunden. Es kommt hinzu, dass der Maßstab für die allgemeine Vereinsübung nicht notwendig für alle Mitglieder gleich ist (vgl. Schlegel, in: Schulin, HS-UV, § 14 Rdnr. 55). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass, wenn der Verein bestimmte Personen dadurch aus dem Kreis seiner Mitglieder heraushebt, er ihnen ehrenamtliche Vereinsfunktionen überträgt, diese Funktionäre auch qualitativ und quantitativ andere Mitgliedspflichten als „einfache Vereinsmitglieder“ treffen. Die Klägerin erfüllte bei der Teilnahme an der Gruppenstunde eine typische Aufgabe, die ihr als ehrenamtliche Funktionärin der Pfadfindergruppe oblag. Damit ist die Arbeitsleistung, die die Klägerin gegenüber ihrer Pfadfindergruppe erbracht hat, als unmittelbarer Ausfluss ihrer Mitgliedschaft zu werten. Als ehrenamtliche Funktionärin des Vereins hat sie nach allgemeiner Vereinsübung Aufgaben wahrgenommen, die gewöhnlich von Funktionären aufgrund ihrer Mitgliedschaft zum Verein verrichtet werden (vgl. BSG SozR 3-2200 § 539 Nrn. 18 u. 41). Wie das LSG überzeugend darlegt, entsprach dies insbesondere der Aufgabe, die sich die DPSG gestellt hat: Die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben, wobei sich Ordnung des Verbandes und Satzung gegenseitig ergänzen.

Damit ging die Aktivität der Klägerin nicht über das hinaus, was die DPSG von ihr als Gruppenleiterin erwartete, um die Ziele des Pfadfindertums zu erreichen.

Da somit ein Tätigwerden der Klägerin aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung vorgelegen hat, hat das LSG zu Recht auch den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO verneint.

Entgegen der Ansicht der Revision stand die Klägerin auch nicht aufgrund einer so genannten gemischten Tätigkeit unter Unfallversicherungsschutz. Darunter wird im Allgemeinen der Umstand verstanden, dass Einrichtungen sowohl privaten, nicht versicherten, als auch betrieblichen Interessen zu dienen bestimmt sind (s. u.a. Brackmann/Krasney, aaO, § 8 Rdnr. 47 mwN). Die Revision versteht darunter offensichtlich eine Tätigkeit, die sowohl der DPSG als auch der Katholischen Kirche dienen sollte. Nach den Feststellungen des LSG hat aber die Gruppenstunde wesentlich nur der DPSG gedient.

Ein - wie die Revision meint - Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 112 Abs. 2, 128 Abs. 2 SGG), weil das LSG sich auf das von der Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegte Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.1.1997 - L 5 U 33/95 - KirchE 35, 23 gestützt habe, ohne trotz des abweichenden Sachverhalts einen entsprechenden Hinweis gegeben zu haben, liegt nicht vor. Das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen, auf das gerade die Beklagte ihre Berufung stützte, wurde der Klägerin mit der Berufungsbegründung zugestellt. Die Klägerin hat dazu auch Stellung genommen, aber aus der Entscheidung